



Ausschnitt

aus der

Zeitschrift

der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.

Fünfzehnter Jahrgang, I. Halbband.

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Seinem verehrten Lehrer
Herrn Dr. Berliner
d. V.

Geschichte der Juden in Inowrazlaw.

Von
Louis Lewin.

I. 1447—1774.

Der Juden in Polen geschieht in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zum ersten Male urkundliche Erwähnung¹⁾. Wann sie in Inowrazlaw sich niedergelassen haben, steht nicht fest, es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß unter den in der Bestätigung der Privilegien der großpolnischen Judenschaft, die von Kasimir IV. im Jahre 1447 gegeben wurde, genannten Judaei in terris Majoris Poloniae, videlicet in Poznaniensi . . . Vladislaviensi palatinatibus auch sie gemeint sind²⁾; Inowrazlaw war bereits damals der Sitz eines Palatins und um oder kurz nach d. J. 1239 Stadt. Am 23. Februar 1506 verscrieb König Alexander dem Stanislaus Zaroffky, der ihm 4000 Goldgulden geliehen hatte, die Abgaben der in Inowrazlaw wohnhaften Juden „in Ausdrücken, die letztere fast in seine Willkür stellten“. 1564 steuerten sie zusammen einen jährlichen Zins von 20 Gulden, 1578 außerdem als sogenannte lopatka 15 Gulden, ferner 6 Stein Wachs, dem Starosten ein Pfund Pfeffer, vier Pfund Safran, und dem Unterstarosten bei jedem der fünf Jahrmärkte ein halbes Pfund Pfeffer und ein halbes Loth Safran³⁾. Um diese Zeit wird bereits ein Gemeinderabbiner Abraham genannt,

¹⁾ Perz, monumenta Germaniae IX. S. 445; in jüdischen Quellen werden Juden in Polen zuerst genannt von Jjaac ben Durbalo, dem Verfasser der Zusätze zum Machzor Vitry (ed. Hurwitz, Berlin 1893), einem Franzosen, der um die Mitte des 12. Jahrhunderts Polen bereiste; i. Machzor Vitry S. 36, 177 und S. D. Luzzatos hebräische Briefe (ed. Gräber, Przemysl 1882) S. 187.

²⁾ Handtkie, jus Polonicum S. 19.

³⁾ Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, Leipzig 1864, S. 329 f.

an welchen der Krakauer Rabbiner Josef Nag ein Rechtsgutachten sendet¹⁾. Alle diese Umstände lassen darauf schließen, daß die Snowrazlawer Judengemeinde bereits damals zu den bedeutenderen in Polen gehörte. Der älteste Leichenstein auf dem Gemeindefriedhofe datirt aus dem Jahre 1591²⁾. Als jährlicher „Grundzins vom Judentkirchhof“ wurden noch im Anfang des 19. Jahrhunderts an das Kgl. Domänenamt zu Pojevo (bei Snowrazlaw), den Rechtsnachfolger des einstmaligen Starosten, 5 Thaler und seit der Erweiterung von 1817 weitere 3 Thaler gezahlt. Am 1. Januar 1834 fiel dieser „Canon“ fort³⁾.

Die Quellen zur Geschichte der Gemeinde beginnen erst im siebzehnten Jahrhundert reichlicher zu fließen. 1614 waltete in ihr ein Rabbiner Samuel ben Josef Joske seines Amtes. Er approbirt am 15. Ab (Juli—August) einen Kommentar des Gedasja ben Salomo (gedruckt Venedig 1618/19) auf das religionsphilosophische Werk „Itfarim“ des Joseph Albo⁴⁾. Ein Zeitgenosse und entfernter Verwandter des bekannten Talmudglossators Samuel Edels (starb 1631) war der Snowrazlawer Rabbiner Samuel Krakauer⁵⁾. 1695 amtierte Lewel (Jehuda) Gäsper als Rabbiner⁶⁾.

Das Privilegium der Snowrazlawer Judenschaft war um 1600 bereits in Wirksamkeit, obwohl seine Entstehungszeit nicht festzustellen ist. König Johann Sobieski, der es in Warschau am 11. April 1681 bestätigte, erwähnte darin, daß seine Vorgänger es erlassen und bestätigt, und daß die Juden seit alten Zeiten seiner sich erfreut haben. 1656 wurde die Stadt von den Schweden in Brand gesteckt, wobei auch das Judenquartier, das längs der östlichen Stadtmauer lag, in

¹⁾ Heilprin, Seder hadorot (ed. Warschau 1883) I 249.

²⁾ Die Aufschrift, die aus dem Steine herausragt, besagt:

ישראל (אל) עלה אל אלקי' בחודש שניב עשל שנת
נש"א לפ"ק הניה הייב לכל בשר תנצב"ה.

³⁾ Archiv der jüdischen Gemeinde Snowrazlaw Litt. 25 Nr. 6.

⁴⁾ Roest, Catalog der Rojenthaliana, Amsterdam, s. v.

⁵⁾ Caro, El hamiluin, Krototchin 1845 I, Stammbaum der Familie Caro.

⁶⁾ Akten des Snowrazlawer Grodgerichts für 1695, Bl. 486 im Kgl. Staats-Archiv zu Posen.

Mitleidenſchaft gezogen wurde. Die Rechtsurkunde ging dabei verloren, wurde 1681 erneuert und am 21. November 1722 in Warſchau von Auguſt II. und am 24. April 1765 von Stanislaus Auguſt ebendaſelbſt beſtätigt. Die Urkunde, die im Rgl. Staatsarchiv zu Poſen liegt, verlieh den Żnówrazläwer Juden folgende Rechte¹⁾. Sie genoſſen alle Rechte der Juden in den Woiwodſchaften Poſen, Kalich, Sieradz und Brzeſć, durften in gekauften oder zurückgekauften oder neu erbauten Häuſern in der Gegend der Synagoge wohnen, den alten Begräbnißplatz behalten, Handwerke, inſondere das der Schneider, Kürſchner, Fleiſcher u. a. Ausſtellung, Verkauf und Handel in eigenen Räumen, Kauf und Schlachten von Vieh und freien Ausſchank von Bier, Meth und Brantwein betreiben. Den Woiwoden, Staroſten und der Żnówrazläwer Stadtobrigkeit wurde beſonders Achtung vor den Beſtimmungen dieſes Privilegiums anempfohlen. Trotzdem vermochte es die Judenſchaft vor Benachtheiligung nicht immer zu ſchützen, wie aus einem Vergleich zu erſehen iſt, den ſie 1660 mit der Bürgerſchaft eingehen mußte. Dort heiſt es: „Punctum tertium! Es ſollen die obererwehnte Juden in keinem einzigen Markthandel der Bürgerſchaft weder ſelbſt noch durch eine andere beſetzte Perſon verhin- derlich ſeyn. Und wird ihnen auch kein fremdes, noch ſtädtiſches Bier und Brandwein nicht anders als zu ihrer Nothdurft, als Hochzeiten, Taufen und Feſttagen eine Tonne Bier, jedoch nicht von anderswo als aus der Stadt zu nehmen, erlaubt“²⁾. Letztere Beſtimmung ſtand im Widerſpruch mit den verbrieften Rechten der Juden. Der papierene Schutz konnte Gewaltthätigkeiten von ihnen ebenſo wenig fernzuhalten wie von den anderen privilegirten Juden in Großpolen, die von den Scharen des polniſchen Generals Czarniecki im ſchwediſch-polniſchen Kriege, im Frühjahr und Sommer 1656, zu tauſenden getödtet wurden³⁾. Selbſt polniſche Quellen geben als Gründe für die Leiden der Juden in dieſem Kriege Haßſucht, Grausamkeit und religiöſen Fanatismus der Polen

¹⁾ Siehe Beilage A.

²⁾ Akten des königl. Staatsarch. zu Poſen, Żnówrazław C 149a.

³⁾ Die Quellen bei Gräb, Geſchichte der Juden X 78.

an¹⁾. In Znowrazlaw hausten sie derart, daß nur wenige Juden übrig blieben²⁾. Wie groß die Anzahl der Märtyrer gewesen ist, wird nicht berichtet. Gelegentlich wird der Name eines derselben, Samuel, genannt³⁾, dessen Tod wahrscheinlich in diese Zeit fällt.

Wiewohl der Starost die Znowrazlawer Juden vor der rohen Gewalt der Soldateska nicht schützen konnte oder mochte, ihre Rechte innerhalb der Stadt tastete er im allgemeinen nicht an, ließ ihren Handel ungestört, gestattete ihre Niederlassung auch außerhalb des Judentums und verlieh die Konzession zur Begründung von neuen Geschäften. So verkauften 1698 Jacob Malit und Gertruda Malitowna, Frau des Johann Kofczynski, an den jüdischen Schneider Joseph Lewkowicz „Einsassen zu Znowrazlaw“ und seine Frau Esther für 150 Gulden einen Bauplatz⁴⁾. Der gute Wille der Beamten mußte durch Geschenke von Lebensmitteln zu Neujahr, Ostern und Pfingsten erhalten werden⁵⁾.

Einen vollen Einblick besonders in die Kulturgeschichte der Znowrazlawer Juden im 17. und 18. Jahrhundert gewinnen wir durch die Grodbücher, die die Protokolle des dortigen Grodgerichts enthalten. Diejenigen, in denen die Juden vorkommen, umfassen die Jahre 1668 bis 1767. Das Grodgericht war dann kompetent, wenn die eine der Parteien christlich war, andernfalls wurde seine Entscheidung selten angerufen. Die Rechtshändel unter den Juden schlichtete der Rabbiner oder das Rabbinatskollegium, das aus dem Rabbiner, dem „Vicerabbiner“ und dem „Beisitzer“ sich zusammensetzte. Sie entschieden nach jüdischem Recht. Die Protokolle wurden in hebräischer Sprache geführt; der Gemeindefschreiber führte den Titel „Syndikus“ und war vereidet. Bekanntmachungen, auch privater Natur, wurden in der Synagoge verlesen. Die den Juden unverständlichen lateinischen Protokolle

¹⁾ Pierre des Moyers, Sekretär der polnischen Königin Marie Quise, in seinen Briefen, Berlin 1859, S. 31, 252. Kochowski, Annales Poloniae ab obitu Wladislaw IV, Climaet. II Lib. II S. 129.

²⁾ Theatrum Europaeum VII, Frankfurt a. M. 1685, S. 940.

³⁾ Grodbücher des Znowrazlawer Grodgerichts (Staatsarch. zu Posen) Jahrg. 1714 S. 25 unterzeichnet ein Aron, Sohn des Märtyrers Samuel.

⁴⁾ Akten des Kgl. Staatsarch. zu Posen. Znowrazlaw C 1. Siehe auch Beilage B.

⁵⁾ Arch. d. jüd. Gem. Znowr. Litt. 25 Nr. 8.

des Grobgerichts haben, wenn es sich um Angelegenheiten der „synagoga Iunivladislaviensis“ handelt, zuweilen eine vom Synagogendiener verfaßte kurze Nachschrift in jüdisch-deutschem Targon, die den Inhalt wiedergiebt. Bei den Verhandlungen waren außer dem Synagogendiener, der scholirega oder rector oder vicerector oder servus Judaicus genannt wird, — er war wohl auch Lehrer, — drei Vorsteher, seniores, und zuweilen mehrere viceseniores anwesend, deren Zahl zwischen drei und acht schwankte. Von ihnen waren manche Handwerker und 1725 ein Chirurgus Elias. Sie alle wurden zumeist in den Grobakten als „ungläubige Juden“ bezeichnet. Ihre Namen wurden häufig polonisiert. Jehuda, im Targon Löb oder Leib = Löwe¹⁾, wurde zu Lewel, Mardochai zu Marek oder Marka, Mojshe ist Mosiek oder Moysiek, Josel zu Josel, Nizschak zu Sciak. Mardochai der Sohn des Israel wurde mit Marek Izraelowicz wiedergegeben, der Sohn des Salomo mit Salomonowicz u. s. w. Sie selbst unterzeichneten jedoch stets mit Mardochai, der Sohn des Israel u. s. w. und zwar mit hebräischen Buchstaben, da wenige polnisch zu schreiben verstanden. Hebräische Schriftstücke wurden um 1760 von dem in Nowarazlaw wohnhaften getauften Juden Jamatus Dobrowolski einem „civis Iunivladislaviensis“ ins Polnische übersetzt²⁾. Die Umgangssprache war jener jüdisch-deutsche Dialekt, der ein wunderbares Gemisch von hebräischen, polnischen und altdeutschen Bestandtheilen enthielt, von denen die letzteren aus der ursprünglichen Heimath der polnischen Juden mitgebracht, treu sich erhalten hatten³⁾. So hatten sie für Nowarazlaw nur die deutsche Bezeichnung Lesla. Die Gemeindebehörden wurden auf folgende Art gewählt. Zu Gegenwart des Bürgermeisters und des Rabbiners wurden aus den drei Klassen der Reichen, Bemittelten und Handwerker fünf oder sieben Wahlkommissare durchs Loos gewählt. Diese durften mit einander nicht verwandt sein und mußten einen Eid ablegen, daß sie zu Ältesten und Beisitzern sowie für den Ge-

¹⁾ Nach I. Buch Mosi, Kap. 49 V. 9.

²⁾ Aus dem unten genannten Vergleich von 1766.

³⁾ Näheres s. Runz, Gottesdienstl. Vorträge der Juden, Frankf. a. M. 1892, S. 452 ff.

meineauschuß nur solche Männer wählen, die eines guten Rufes sich erfreuen, rechtschaffen, auf das Wohl der Synagoge bedacht und in der Verwaltung tüchtig sind. Sie wählten für drei Jahre drei Älteste, die nacheinander je ein Jahr amtierten, und vier Beisitzer, die ebenfalls mit einander nicht verwandt sein durften, sowie einen Ausschuß von zehn Männern, die in schwieriger Lage, und wenn Älteste und Beisitzer uneinig waren, zugezogen wurden, und zudem noch fünf Rechnungsrevisoren. Die Glieder des Ausschusses durften mit den Ältesten oder Beisitzern verwandt sein¹⁾. Dem Starosten gegenüber waren die Ältesten zur Rechnungslegung verpflichtet, wozu sie zuweisen gezwungen werden mußten. Die Rechnungsbücher wurden in hebräischer Sprache geführt. Im 18. Jahrhundert war es ein herkömmliches Recht der beiden vornehmsten Familien Hirsch und Selonet, zwei Älteste zu präsentiren, weil sie mindestens 1800 Gulden Steuern der Synagoge zahlten. Dieser Compromiß war durch ein Dekret von 3 Rabbinern bestätigt worden²⁾.

Die Geschichte der Gemeinde im 18. Jahrhundert wird zum großen Theile durch Aufnahmen und Ablösungen großer Schuldenlasten ausgefüllt. Buttko glaubt, daß „die habgütige Geistlichkeit eine jährliche Zahlung als ewige Schuld ihr aufgebürdet hatte, und daß die Sage wissen wollte, dies sei die Strafe dafür gewesen, daß einstmals ein Jude jauchzende Fische zu Markte gebracht habe“³⁾. Diese Verschuldung ist, soweit sie Snowrazlaw betrifft, grundlos. Keineswegs war die katholische Geistlichkeit Kujawiens von freundschaftlicher Gesinnung gegenüber den Juden erfüllt. Schrieb doch der Bischof Christoph Anton Szembek in einem am 12. August 1728 nach Rom gesandten Bericht über seine Diözese Wlozlawet⁴⁾: „Ich empfinde Schmerz darüber, daß meine Diözese, besonders Kujawien, von dem schmutzigen Geschlechte der Juden verpestet wird, besonders die Stadt Snowrazlaw. Soweit ich es vermag, gebe ich mir Mühe, daß das Uebel sich

¹⁾ Archiv der jüd. Gem. Snowr. Litt. 26 Nr. 2.

²⁾ Kgl. Staatsarch. zu Posen, Snowr. C 157, C 159 1.

³⁾ Städtebuch des Landes Posen, Leipzig 1864, S. 221.

⁴⁾ Monumenta historica dioeceseos Wladislaviensis VIII 68,

nicht verbreite, sondern mit Gottes Hülfe sich vermindere“, und noch 1768 heißt es dort: „diese Juden werden von guten Geistlichen nicht geduldet“. Dem Probst zu Koscielce mußten die Znoworazlawer Juden, so oft sie auf dem Wege nach dem benachbarten Pafosch an seiner Kirche vorbeikamen, als eine Art Leibzoll Talg oder Wachs entrichten¹⁾. Trotzdem über die Hälfte der Schuldsummen in Händen der „pia corpora“ war, von einer „Ausbürdung“ ihrerseits kann nicht die Rede sein. Es waren zum Theil Schenkungen, die ihnen der Adel der Umgegend machte, zum Theil wirklich entlehnte Gelder²⁾. Die Schuld an der Auflegung eines Theiles jener Lasten trifft lediglich den kujawischen Adel, die Wolzki, Dambzki, Rudnicki u. a. Ein im Jahre 1766 zwischen der Synagoge und den Gläubigern geschlossener Vergleich, dessen Beurkundung im Archiv der jüdischen Gemeinde vorhanden ist, steuerte der finanziellen Verwirrung, in welche die Znoworazlawer Judenschaft gerathen war. Die Verhandlungen leitete Joseph Brzeźjinski, Vicestaroſt, Richter und Palatin. In der Schuldburkunde werden auf ungefähr 60 ziemlich eng beschriebenen Folienseiten die Namen der Gläubiger und die Summen ihrer Forderungen angegeben. Letztere werden „zum Theil auf alte Sitte, zum Theil auf Befehle des Gesetzes, zum Theil auf erzwungenes Eingehen“ zurückgeführt.

Das Znoworazlawer Franziskanerkloster hatte 4000 Gulden, zur Hälfte eine Schenkung der Wolzki, zu fordern, das Bromberger Nonnenkloster 6012 Gulden, zum Theil ebenfalls die Schenkung eines Wolzki, das Strelnoer Nonnenkloster 21959 $\frac{1}{5}$ Gulden, das Mieszawacer Franziskanerkloster 1800 Gulden, wovon 1200 die Schenkung des adlichen Alexander Mefarski, das Zimner Karmeliterkloster 7000 Gulden, eine Schenkung des Stanislaus Wolzki, die Piaristen zu Radziejewo 9200 Gulden, zum Theil Schenkung des Baron Mielecki, die polnische Provinz der Karmeliterpatres 2400 Gulden, das Bromberger Karmeliterkloster 11900 Gulden, das Bromberger Jesuitenkollegium 4800 Gulden, das Petrikauer Jesuitenkollegium 29822 Gulden 6 Groschen 2 Schilling, zum Theil Schenkung des Bromberger

¹⁾ Archiv der jüd. Gemeinde Znowor. Litt. 21 Nr. 7.

²⁾ Das. Litt. 22 Nr. 2.

Schatzmeisters Rudnicki, das Kruschwitzer Domkapitel 7500 Gulden zu fordern.

Unter den weltlichen Gläubigern werden unter anderen aufgezählt: Der Land-Unterrichter zu Inowrazlaw Zaleski mit 2000 Gulden, der Probst zu St. Jacob „hinter den Mauern Inowrazlaws gelegen“ 2000 Lymphonen, der Fahnenträger von Brzesce, Vicepalatin von Inowrazlaw Wolzki 4000 Gulden, der Schatzmeister zu Kruschwitz Dambzki und seine Nachkommen 150 ungarische Goldgulden, der Palatin von Sieradien, Starost Dambzki zu Raczkowo 15000 Gulden, eine von Mefarski übertragene Schuld und 23000 Gulden, der Jägermeister zu Kruschwitz Swierozynski 4000 Lymfen, der Burggraf zu Inowrazlaw Joseph Rudnicki 2400 Gulden, der Prester Schwertrträger Cienski 2000 Gulden, die Nachkommen des Chersz Schowicz 2000 Lymphonen.

Die ganze Schuldsomme betrug 194907 Gulden 17 Groschen und 2 Schilling, davon waren geistliche Gelder 98169 Gulden und 27 Groschen, weltliche 96737 Gulden 20 Groschen und 2 Schilling. Der Zinsfuß schwankte zwischen 4 und 10 Prozent. Die Zinszahlung erfolgte in Geld oder Gewürz, Tuch und anderen Stoffen¹⁾. Da im damaligen Polen die Leitung der Rechtspflege, der Polizei und der Schatzkammer in den Händen des Adels war, wird man es verstehen, wenn „zum Theil durch alte Sitte, zum Theil durch Befehle des Gesetzes, zum Theil durch erzwungenes Eingehen“ die Inowrazlawer Judenthafft Gliedern dieses Adels jenes „Blutgeld“ schuldeten, wie es in ihren Akten genannt wird. Man wird verstehen, weshalb z. B. die Wolzki 13500 Gulden, die Dambzki gegen 40000 Gulden zu fordern hatten, obwohl sie in den Büchern des Brodgerichts häufig als Schuldner der Juden zu finden sind²⁾.

Bereits 1760 und 1765 war zwischen den Gläubigern und der Judenthafft ein Uebereinkommen getroffen worden, daß die Schlachtsteuer in Höhe von 5830 Gulden und dazu noch 2000 Gulden jährlich zur Abzahlung verwandt werden sollten.

¹⁾ Daj. Litt. K. Nr. 4 Vol. 1.

²⁾ Daj. Litt. 26 Nr. 4

Diese Leistung erschien aber den Gläubigern ungenügend, und sie drangen auf eine neue Ordnung der Schulverhältnisse. Diese fand 1766 statt und setzte fest, daß für die jährlichen Bedürfnisse der Gemeinde 5922 Gulden verbleiben und 14 221 Gulden, 9 Groschen und 10 Schilling für jährliche Abtragung und Zinsen verwandt werden sollten, die in halbjährlichen Raten zu zahlen seien. Der Zinsfuß sollte für geistliche Gelder $3\frac{1}{2}$ %, für weltliche 5 Prozent betragen. Bei Eintritt besserer Jahre sollten 23000 Gulden jährlich abgezahlt werden. Alle oben nicht genannten Gläubiger wurden ihrer Ansprüche verlustig erklärt. Der Probst von Rosielec, der behauptete, daß die Judenenschaft seit 1736 1000 Gulden schuldig sei, und die Entrichtung von Wachs oder Talg die Zinszahlung für diese Summe bedeute, konnte keinen Beweis dafür erbringen, daß es sich um ein Anlehen handle¹⁾.

II. 1774—1807.

1774 erwarb Friedrich der Große Noworazlaw und ließ sich 1775 von der Bürgerschaft und der Judenenschaft huldigen. Wenn nun im Laufe der Zeit die preußische Herrschaft als segensreich auch für die Juden sich erwies, häuften sie andererseits neue Ausnahmegesetze und Bedrückungen auf sie. Obgleich das Notifikationspatent vom 28. September 1772 „einen jeden bey seynen in Besitz habenden Gerechtigkeiten zu schützen“ versprach, wurde auf die alten Privilegien keine Rücksicht genommen. Die eigene Gerichtsbarkeit wurde ihnen genommen²⁾ und ging zum Theil auf den Bürgermeister Wolter und dessen Vorgesetzten, den Kriegs- und Steuerrath Plähn in Strelno, zum Theil auf die westpreußische Kammerdeputation zu Bromberg über. Die Sitte, die Stadt- und Kreisbeamten zu Ostern, Pfingsten und Neujahr zu beschenken, wurde beibehalten, da man erfahren, daß auch in Berlin es so sei. Der Werth der Geschenke wird auf ungefähr 70 Thaler geschätzt³⁾. Wolter war beengt, Leibesstrafen ergehen zu lassen, so ließ er z. B. 1774 eine ungehorsame jüdische Frau an den Pranger stellen

¹⁾ Daj. Litt. 21 Nr. 7.

²⁾ Wuttke, a. a. O. S. 227.

³⁾ Arch. d. Gem. Suowr. Litt. 25 Nr. 6.

und ins Halsseisen schließen¹⁾. Darüber beschwerten sie sich, „geringer und erdachter Fehler und Kleinigkeiten wegen lasse er sie ins Loch, an den Pfahl und Pranger schließen.“ Unter anderem beklagten sie sich auch darüber, daß er eine Durchsuchung ihrer Häuser anordnete, um zu erfahren, ob sie nicht ein Christenkind geschlachtet hätten. Sie baten um eine Untersuchung, die aber nicht Plähn übertragen werden sollte, da sie ihm vergeblich ihre Noth geklagt hätten. In dem Bescheid vom 29. August 1777 wurden ihre Beschwerden zurückgewiesen, auf die Kindermordangelegenheit aber nicht weiter eingegangen²⁾. Ein Mandat des Ministers v. Gaudi aus Bromberg an den Kriegs- und Steuerrath Plähn vom 25. Juni 1775 bestimmt für die Inowrazlawer Juden: „Wann aber der Schutz denen Juden hauptsächlich aus der Ursache angedeihet, damit durch selbige der Handel und der Absatz der Fabriken und Manufakturen befördert werde, es ihnen auch aus eben der Ursache, und damit der Endzweck ihrer Duldung um desto eher erreicht werde, unterjaget ist, sich mit der landwirthschaftlichen und bürgerlichen Nahrung, worunter das Brandwein-Brennen und Schenken vorzüglich gehöret, zu befaßen“ . . .³⁾.

Das Schimpfliche ihrer Stellung in dem neuen Vaterlande wird durch nichts treffender gekennzeichnet, als durch den verächtlichen entehrenden Judeceid, den sie erforderlichenfalls zu leisten hatten. Ein solcher vom 12. März 1775 ist uns aus Inowrazlaw noch erhalten⁴⁾. Die Eidesleistung geschah nach der in dem Anhange zum Codex Fridericianus T. III. Tit. 30 vorgeschriebenen Verordnung in Gegenwart des Synagogendieneres und des stellvertretenden Rabbiners. Nachdem die Verwarnungsformel „mit untermischten Einschärfungen keinen Meineid zu begehen“ dem Syndikus der Inowrazlawer Synagoge Ephraim Abraham vorgelesen worden war, nahm der Protonotarius Nuttich ihm folgenden Eid ab, betreffend die Rechtmäßigkeit einiger Quittungen über Zinsen, die den Jesuiten zu Petrifau

¹⁾ Rgl. Staatsarch. zu Posen, Inowr. C 1 Blatt 1.

²⁾ Daj. C 17.

³⁾ Staatsarch. zu Posen, Inowr. C 149a.

⁴⁾ Daj. C 154.

gezählt worden sind; er ist in jüdisch-deutscher Mundart gehalten¹⁾. „Ich Beloni“) Ephraim Abraham oder was ich sonst für einen Namen oder Zunamen habe und gebrauchen kann und mag, ein Sohn des Abraham, schwöre einen shebua gemuro lo al daasi ello al daas hamasehbiim osi“) zu Gott, dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, auch mich, erschaffen hat, daß ich den recht Emes¹⁾ aussagen will, ohne Sheker wecheschbonos⁵⁾, ohne Ramoos, ohne orno umirno wesachbulos und ohne nachschowo roo“) etwas maalam zu sein⁷⁾. Keines letoho oder leroo“) und daß ich auch dieses, was der Emes ist wegen Mattonos oder Schoehad oder Hannoos oder Mischum ahabo o mishum sino, wegen Freundschaft oder Feindschaft, wegen moro“) noch wegen etwas anderes, welches das Herz eines Menschen erdenken möchte, nicht lassen will. Ferner auch schwöre ich, daß ich über dieser meiner Shebua keinen Perusch¹⁰⁾ annehmen will, das ist, wenn einer würde sagen wollen: Die Shebua kann so und so ausgelegt werden, also konnte man potur¹¹⁾ seyn und keinen onesch¹²⁾ darüber befürchten: das soll nicht gelten. Keine haphoro oder hattro¹³⁾ nehmen, wenn ein anderer möchte wollen dieses Shebua verführen oder zu nichte machen oder mattir¹⁴⁾ seyn und sie auf sich nehmen. Keine Selicho umehilo¹⁵⁾, welches alles schon so nichts gilt, weil zu Anfang der Shebua gesagt ist,

¹⁾ Die rein deutsche Formel des Judentheides verfaßte Mojes Mendelssohn. S. Mayerting, M. Mendelssohn, sein Leben und seine Werke, Leipzig 1862 S. 281 ff.

²⁾ ein gewisser. (Die deutsche Uebersetzung ist im Original in Klammern beigefügt).

³⁾ „Einen leiblichen Eid nicht nach meinem Sinn, sondern nach dem Sinn derjenigen, die mich schwören lassen“.

⁴⁾ Wahrheit.

⁵⁾ „Falsch und Lügen oder Unwahrheit“.

⁶⁾ „Ohne Betrug ohne List und Betrügerey und Finten und ohne böse Gedanken“.

⁷⁾ „Zu verheelen oder im Herzen zu behalten“.

⁸⁾ Zu Liebe oder zu Leyde“.

⁹⁾ „Gaben oder Geschenke oder Nutzen oder wegen Liebe und Günst oder wegen Haß, wegen Furcht“.

¹⁰⁾ „Erlösung“.

¹¹⁾ „Frei und los“.

¹²⁾ Strafe.

¹³⁾ „Easirung oder Erlässung“.

¹⁴⁾ „Auflösend“.

¹⁵⁾ „Verzeihung und Vergebung“.

daß man schwören will lo al daato¹⁾ nehmlich des Nischba²⁾, sondern al daas hamaschiim³⁾ von keinem Juden noch anderen Menschen. Auch soll mir die Tephillo col nidre⁴⁾ welche wir erehh jom kippur zu maaribh⁵⁾ zu thun pflegen, nicht zu statten kommen, noch meine Chatoim mechapper seyn⁶⁾ oder wegnehmen, wenn ich mit dieser meiner Schebua einen ben odom merame bin⁷⁾. Und rufe ich dich, Adonai Elohim Elohe Israel joehid umjuchad, Elohe emes elohe Elohim waadone hoadonim Elohe abosai Abrohom Iizchok we Jaakob⁸⁾ so wahr, als ich dir, als meinem Gott diene und zu dir Tephillo⁹⁾ (spreche) und so wahr ich naamin bin an deine heilige Thora und an deine Mizwos¹⁰⁾, daß du durch deinen herrlichen großen Namen Adonai Elohim selbst memale umkajem bist¹¹⁾. Diesen meinen Schebua, daß die von denen Jesuiten ausgestellte und von der Synagoge produzierte Quittungen über Empfang der Interessen (des) von der hiesigen Synagoge geliehenen Capital(s) (von) 22000 fl. wirklich von denen zur Hebung dieser Interessen verordneten Commissariis ausgestellt worden und dieselbe sind, wie sie von Jahr zu Jahr ausgestellt worden, und hiebey keine Verfälschung, Verheimlichung oder anderer Betrug vorgegangen; Und also helfe mir der wahrhaftige Gott Adonai Elohim. Wo ich aber in dieser Sache nicht den Eines rede, sondern einige Schekóros wecheschbonos oder romoos oder Chamupho und Massoas ponim¹²⁾ darin gebrauchte, und also eine schewuas sheker thun¹³⁾ und bin über auf die Mitzwo:¹⁴⁾

¹⁾ „Nicht nach seinem Sinn“.

²⁾ „Der da schwört“.

³⁾ „Nach dem Sinn derjenigen, die da schwören lassen“.

⁴⁾ „Das Gebet, welches sich mit diesen Worten: alle Gefüßbe, anfängt.“

⁵⁾ „Am heiligen Abend des Veröhnungstages zum Abendgebeth“.

⁶⁾ „Sünden veröñnen“.

⁷⁾ „Menschen betrüge“.

⁸⁾ „Herr Gott, du Gott Israels, dich einzigen und ewigen Gott, der du bist ein Gott über alle Götter und ein Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter Abraham, Isaac und Jacob“.

⁹⁾ „Gebet“.

¹⁰⁾ „Glaube an . . . Gezeze . . . Geboth“.

¹¹⁾ „Herr Gott, erfüllst und bestätigst“.

¹²⁾ „Wahrheit sondern Lügen und Unwahrheiten od. Betrüglichkeiten oder Heuchelei und Partheylichkeiten“.

¹³⁾ „Falsch schwöre“.

¹⁴⁾ „Uebertrete das Geboth“.

Lo sisso es schëm Adonai Elohecho laschov¹⁾, und bin also Mechallel schem baggodól wehannóro²⁾, davon doch Hakkodosh boruch hu³⁾ selbst vielmal gesagt hat: Lo sechallelu es schemi⁴⁾, jo müße ich gar legamre keinen chesed werachamim⁵⁾ von dir, ach Gott, nicht mehr erlangen leolme ad⁶⁾. Ich müße seyn orur mochrain munuddle⁷⁾, entfernt von dir Gott Israel(s) und vor deinen heiligen Malóchim⁸⁾ und vor deinem Volk! Es müssen über mich kommen alle kelólos vetochochos⁹⁾, welche du col Israel¹⁰⁾ auferlegt hast, wenn sie bemesid¹¹⁾ wieder dich jündigen würden! Es müße an mir gewiß mekujam¹²⁾ werden, was der Posuk sagt ki lo jenakke es ascher jisso schemo laschóv¹³⁾. Und also soll und muß bekorobh der aph voketzeph¹⁴⁾ ach Gott über mich ausgegoßen werden, daß ich werde lemóschol welischnino einem jeglichen ben odom¹⁵⁾, auf daß sich darnach alle fürchten des gleichen wieder zu thun. Mein guph unschomo soll kein chelek¹⁶⁾ haben an allen deinen Zusagen und Verheißungen, die du deinem Volk gethan hast. Ich muß auch kein chelek haben an der Góulo und an dem Moschiach noch an dem olam habbo¹⁷⁾. Ich muß von dir dem wahrhaftigen Gott keine Hülfe haben in meinen Sachen und Nöthen, du mußt dich nicht über mich erbarmen beschaas misosi¹⁸⁾, sondern

1) „Das ist, du sollst bey dem Namen des Herrn deines Gottes nicht falsch schwören“, 2. B. M. C. 20 V. 7.

2) Entweihe „den großen und fürchterlichen Namen Gottes“.

3) „Der heilige und hochgelobte Gott“.

4) „Ihr sollt meinen Namen nicht schwören oder verunheiligen“, 3. B. M. C. 22. V. 32, Ezechiel 20, 39.

5) „Und ganz keine Gnade und Barmherzigkeit“.

6) „Bis in Ewigkeit“.

7) „Verflucht verbandt und vernagelt“.

8) „Engel“.

9) „Flüche und Strafen“.

10) „Ganz Israel“.

11) „Muthwillig“.

12) „Erfüllt“.

13) „Vers: Das ist: denn er, nemlich Gott, läßt nicht ledig und ungestraft denjenigen, der bei seinem Namen falsch schwört“, 2. B. M. C. 30. V. 7.

14) „Bald dein Zorn und Grimmzorn“.

15) „Zum Exempel und Sprichwort e. j. Menichen.“

16) „Leib und Seele i. t. Theil h.“

17) „Theil an Erlösung und Meßias noch a. ewigen Leben“.

18) „In meiner letzten Todes Noth“.

ich muß also als ein roshe uposheea leolue ad in gehinnom unter den maloche chabolos¹⁾ bleiben, und mein Feuer soll begehinnom niemals verloschen werden, und mein Wurm nicht sterben, und muß eine greuliche Schmach werden vor allem Fleisch, wie gesagt wird²⁾: Wejozëu verou bephigre haanoschim haposcheim bi ki solaatom lo sonus vëischom lo sichbe vehoju deróon lechol hosar. Wo ich aber recht schwöre: so müssen hingegen alle Segen des Gesezes auf mich kommen. Amen³⁾."

Die von Friedrich gegen die Juden erlassenen Ausnahmegesetze⁴⁾ trafen die Inowrazlawer Judenenschaft um so empfindlicher, da sie ohnedies verarmt und verschuldet war. Jährlich sollten vierzig arme jüdische Familien die Stadt verlassen — das sollte zehn Jahre lang geschehen. Opferwillig trat die Gemeinde für die Ausgewiesenen ein und lud neue Schulden auf ihre Schultern, obwohl sie unter der Last der alten noch seufzte. Wenn eine auf uns gekommene Nachricht glaubhaft ist, wurde die zum Himmel schreiende Noth der Inowrazlawer Judenenschaft im englischen Parlamente zur Sprache gebracht⁵⁾. Dazu kam noch ein verheerender Brand, der am 30. August 1775 in der Judenstadt ausbrach. Sie brannte ganz nieder, 145 Juden-, 3 Christenhäuser und 2 Scheunen. Das Feuer entstand im Hause des Feldscheers Abraham Jacob, der von dem herbeigeeilten Steuerrath Plähn aus Strelno verhaftet wurde. Am 8. September wurde seine Freilassung aus Bromberg befohlen „da wider den gedachten Juden keine indicia eines Brandstifters oder einer wirklich begangenen Verwahr-

¹⁾ „Gottloser und Uebertreter in alle Ewigkeit in d. Hölle unter d. verbannten Engeln“.

²⁾ Jesaja 66,24: „Das ist: und sie werden ausgehen und sie werden die todten Körper ansehen von den Menschen, die gegen mich gemißhandelt haben: denn ihr Wurm wird nicht sterben und ihr Feuer wird nicht ausgelöscht werden, und sie werden von allem Fleisch eine greuliche Schmach sein.“

³⁾ Amen.

⁴⁾ S. Jahrbuch der histor. Gesellsch. f. d. Neke-Distrikt, Bromberg 1891, S. 60, 1896, S. 59. Meyer a. a. O. S. 306. Hg. Philippson, Biogr. Stizzen, Leipzig 1864, S. 137 f. Löwenstein, Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland II, Frankfurt. a. M. 1898, S. 67.

⁵⁾ Arch. d. jüd. Gem. Inowr. Litt. 26 Nr. 2.

lösung des Feuers obwalteten“¹⁾. Auch die Synagoge scheint ein Raub der Flammen geworden zu sein²⁾. Brände waren bei der armseligen Bauart der Häuser, die mit Schindeln gedeckt waren, nicht selten³⁾. Als Friedrich die Nachricht von der Feuersbrunst in dem neu erworbenen Znoworazlaw erhielt, jagte er, ihn wundere das nicht, da er keine „miserabler“ gebaute Stadt gesehen habe⁴⁾. Die obdachlos gewordenen Juden mußten die Bürger vorläufig in ihre Häuser aufnehmen.

Nachdem am 18. März 1777 die Ältesten ein Gesuch um Bausgelder an den König gerichtet hatten, überreichten sie im Juli dem in Znoworazlaw anwesenden Minister v. Gaudi ihr Privilegium und baten um seine Bestätigung. In Anbetracht des Brandschadens ersuchten sie ihn, daß die sogenannten Servisgelder für 10 Jahre ihnen erlassen, die Accise nicht eingeführt, Bausgelder ihnen gewährt, und die Erlaubniß zum Betriebe des Bier- und Branntweinschanks gegeben werde. Das Privilegium verleihe ihnen dieses Anrecht, das ihnen aber der Bürgermeister genommen habe. Sie baten ferner um die Erlaubniß zum Handel mit Wolle und Leder mit Hinweis darauf, daß Znoworazlaw als Grenzhandelsstadt eine gewisse Bedeutung erlangt habe, und daß jedem Juden erlaubt sein möge, zwei andere Juden zu seiner Hülfsleistung sich halten zu dürfen.

Der über diese Punkte eingeforderte Bericht der westpreußischen Kammerdeputation zu Bromberg vom 11. August 1777 empfiehlt die Servisfreiheit für die Grundstücke derjenigen, die sie wieder bebauen, aber nur auf drei Jahre. Znoworazlaw bleibt von der Accise befreit, solange der jenseitige Distrikt der Neße es ist. Bausgelder für Juden sind „gegen Landesverfassung und Verordnungen“. So bescheidet sie auch der Minister, der sie im übrigen auf das kommende Generalprivilegium verweist⁵⁾.

Das „General-Juden-Reglement“ vom 9. August 1773 wurde erst nach 1777 für Znoworazlaw geltend. Es entsprach

¹⁾ Polj. Staatsarch. Znowor. C 7 Bl. 8.

²⁾ Von der 1832 demolirten Synagoge heißt es im Archiv der Gemeinde Znoworazlaw Litt. 27 Nr. 3: „Sie mag 60 Jahre gestanden haben.“

³⁾ Polj. Staatsarch. Znowor. C 1.

⁴⁾ Meyer, a. a. O. S. 272.

⁵⁾ Polj. Staatsarch. Znowor. C 18, C 7.

dem „revidirten General-Privilegium und Reglement vor die Judenſchaft im Königreiche Preußen der Chur- und Mark Brandenburg“ vom 17. April 1750¹⁾ und hatte für die Inowrazlawer Judenſchaft die Bedeutung des völligen Verlustes ihrer alten Rechte. Die wiederholten Bitten um Aufrechterhaltung derſelben wurden in einem kgl. Spezialbefehl an die weſtprr. Kammerdeputation vom 2. April 1789 folgendermaßen beantwortet: „Man kann zwar auf dieſe Privilegien nicht Rückſicht genommen werden, weil die Duldung der Juden in dem reoccupirten Preußen nicht mit größeren wohl aber geringeren Begünſtigungen als in den anderen Provinzien verbunden worden“²⁾.

Da die Beſtimmungen des Reglements und der Erlaſſe zumeiſt im Intereſſe der Staatskaſſe ergangen waren, wurden ſie auch zuweiſen zu ihren Gunſten außer Kraft geſetzt. Am 28. Dezember 1780 ſuchten die reichen Schutzjuden Elias Ephraim und Samuel Meyer beim Könige um Konzefſion des Materialwaarenhandels nach, indem ſie ſich anheißig machten, für 300 Thaler Fabrikate der Bromberger kgl. Frieſfabrik zu kaufen. Trotz der Beſchwerden der Chriſtlichen Konkurrenten, des Apothekers Hoyer und des Kaufmanns Biſchof, wurde ihnen durch die Unterſtützung des Bürgermeiſters Wolter und in Anbetracht deſſen, daß ein jeder der Bittſteller ein Exportlager von 6000 Thalern halten konnte, der Materialwaarenhandel en gros geſtattet. Als Gegenleiſtung entnahmen ſie Porzellan aus der kgl. Porzellanmanufaktur für 300 Thaler. Dieſelbe Erlaubniß erhielten auch die reichen Schutzjuden Abraham Hirsch und Meyer David Zelonek, trotzdem Hoyer und Biſchof wiederum dagegen Einſpruch erhoben. Anderen Juden, zumal ſolchen, die nicht zu den „ordinären Schutzjuden“ gehörten, blieb der Materialwaarenhandel verſchloſſen³⁾. 1777 wird ein jüdiſcher Adminiſtrator bei der „Amts-Bräu- und Branntweinbrennerei“ in Inowrazlaw namens Iſrael Mencus auch Menke Iſrael genannt; er führte

¹⁾ Ausführliches darüber Zolowicz, Geſch. d. Juden in Königsberg i. Pr., Poſen 1867, S. 77 ff. und Pol. Staatsarch. Inowr. C 159 I.

²⁾ Pol. C 149 b.

³⁾ Pol. C 150 I, C 149a.

auch die Aufsicht über die königliche Mühle¹⁾. Zwei anderen Juden wurde gestattet, den in der Stadt oder den kgl. Fabriken gekauften Branntwein zu verarbeiten und in größeren Massen zu verkaufen²⁾.

Im allgemeinen gingen Handel und Gewerbe infolge der engherzigen Gesetzgebung zurück; neue Erwerbsgebiete mußten erst gesucht werden. Gleichwie in der christlichen Bevölkerung waren unter der jüdischen nur wenig Wohlhabende³⁾. Noch 1774 trieben die Juden Znoworazlaw's einen schwunghaften Handel mit Tuch-, Woll- und Seidenwaaren nach Polen⁴⁾, der nunmehr gleich dem Hausirhandel unterbunden war. An jährlichen Steuern hatte die Judenthümlichkeit außer den Ausgaben für die Synagoge und die Gemeindebeamten an das Domänenamt Wojewo 120 Thaler Schutzgeld und bis zum 20. Januar 1795 eine besondere Schlachtsteuer zu zahlen, von welcher sie an jenem Tage durch die südpreußische Provinzial-Steuerdirektion zu Thorn befreit wurde. Die gewöhnliche Schlachtsteuer entrichtete sie auch fernerhin⁵⁾. Außerdem bezahlte jeder „ordinäre Schutzjude“ an Kopfgeld 16 Groschen für die Erwachsenen in seiner Familie, jeder „extraordinäre“ 12 Groschen, jeder, der „ohne Schutz“ war, 8 Groschen, später 12 Groschen für einen „Tolerationsschein“⁶⁾ und 8 Groschen für die Unerwachsenen. Für einen Trauschein mußten 13 Thaler 14 gute Groschen gezahlt werden, und wenn der Bräutigam das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, noch 32 Thaler 14 gute Groschen. Der Rabbiner mußte für die Bestätigung seiner Wahl 20 Thaler zum „Bausfond“ beitragen⁷⁾. Bis 1788 galt die Bestimmung, daß, wer Schutzjude werden wollte, den Export inländischer Fabrikate in Höhe einer gewissen Summe oder die Ansiedlung eines Colonisten und seine Versorgung für die ersten drei Jahre nachweisen mußte,

¹⁾ Daj. C 18.

²⁾ Daj. C 149a.

³⁾ Buttke a. a. D. S. 330.

⁴⁾ Dritter Jahresbericht des katholischen Lehrervereins der Prov. Polen S. 35.

⁵⁾ Archiv d. jüd. Gem. Znowr. Litt. 25 Nr. 2.

⁶⁾ Pol. Staatsarch. Znowr. C. 396 h.

⁷⁾ Daj. C 130, C 159 I, 188 XVII.

Sodann wurde sie dahin abgeändert, daß derjenige, der ordentlicher Schutzjude werden wollte, 100 Thaler, und derjenige, der außerordentlicher Schutzjude werden wollte, 80 Thaler für den städtischen Baufonds zahlte¹⁾. Wer die „Häkerei“²⁾ betreiben wollte, mußte eine jährliche Gewerbesteuer entrichten, deren höchster Satz 1 Thaler 30 Groschen, der niedrigste Satz 45 Groschen, später 4 Thaler betrug. Für die Concession, die zu Gunsten christlicher Häker widerrufen werden konnte, waren 15 Thaler an den städtischen Baufonds zu zahlen. Wiederholte Gesuche der Gesamtjudentenschaft um eine Generalconcession wurden abschlägig beschieden³⁾.

Durch die Ausweisungen, die nicht alle verhindert werden konnten, und durch die Erschwerungen des geschäftlichen Lebens wurde die Zahl der Juden sehr herabgemindert. Sie belief sich 1773 auf 200 Familien (800 Seelen), 1785 auf 137 Familien, darunter 33 Schutzjuden⁴⁾, (1787 sind 25 Schutzjuden), 1788 auf 665 Seelen, die Hälfte der gesamten Einwohnererschaft, (1794 sind 50 Schutzjuden, 1795: 48, 1796 sind 33 ordentliche, 18 außerordentliche Schutzjuden, 14 „tolerirte“, 25 Handwerker, 1798 sind 45 Häker⁵⁾, 1799 auf 604 Seelen unter 1433 Einwohnern⁶⁾, darunter 41 Häker, wovon 5 ordentliche, 16 außerordentliche Schutzjuden, 2 „Toleranten“, 4 „publique Bediente“, 6 „ad dies vitae“, 1 „Emigrante“ (Ausländer), 7 „unqualificirte“ gegen vier christliche „Bürger“⁷⁾, 1802 auf 191 Familien⁸⁾, 1805 auf 996 Seelen (1011 Christen), wovon 38 Handwerker, 80 Handel treibende, die zur Hälfte ordentliche (mit 166 Seelen) und zur anderen Hälfte außerordentliche Schutzjuden (mit 218 Seelen) sind (ohne Schutz sind 612,) 1806 auf 1011

¹⁾ Arch. d. jüd. Gem. Znowr. Litt. 26 Nr. 2.

²⁾ Kleinverkauf.

³⁾ Polj. Staatsarch. Znowr. C 39, C 125.

⁴⁾ Arch. d. jüd. Gem. Znowr. Litt. 21 Nr. 1.

⁵⁾ Daj. C 159 I, C 157, C 149a.

⁶⁾ Wuttke, a. a. O. 330. Holsche, der Negedistritz S. 114; die Ansicht H.'s., daß ungleich mehr Juden damals in Znowrazlaw gewesen seien, die heimlich sich dort aufgehalten hätten, ist unbelegt, dagegen wird berichtet, daß die Aeltesten durch den Magistrat Unbefugte ausweisen lassen, die kein Aufenthaltsrecht haben (Polj. Staatsarch. Znowr. C 184 XVI).

⁷⁾ Polj. Staatsarch. Znowr. C 39.

⁸⁾ Daj. C 159 II.

Seelen, wovon 36 ordentliche Schutzjuden mit 205 Seelen, 39 außerordentliche mit 192 Seelen, 12 „Toleranten“ mit 48 Seelen, 22 „publique Bediente“ mit 76 Seelen, 13 „Kne und Abgelebte“ mit 19 Seelen, 38 Handwerker mit 137 Seelen, 96 „Emigranten“ mit 334 Seelen, 185 Männer, 206 Frauen, 348 Söhne, 223 Töchter, 12 Knechte, 43 Mägde¹⁾. Der Rückgang der Seelenzahl von 1799 ist darauf zurückzuführen, daß Znoworazlaw 1793 aufhörte, Grenzstadt zu sein, und sein Handel an Lebhaftigkeit einbüßte.

In den ersten Jahren nach der Besitzergreifung Znoworazlaw durch Preußen waren die Juden zumeist mit Kleinhandel und Handwerk beschäftigt. Unter den konzeßionierten Handwerkern wird ein Goldschmied Namens Abraham Israel und ein Chirurgus Namens Gamliel Abraham genannt, der vor dem „Obermedicocollegium“ in Berlin seine Prüfung bestanden hat. Schwere Operationen darf er allein nicht unternehmen²⁾. Letzterer bildete den Hirsch Joseph aus, der vor demselben Collegium seine Prüfung bestand und in Mogilno sich niederließ³⁾. Allmählich wandten sie sich aber dem lohnenderen Außen- und Großhandel zu. 1788 standen einige mit Bromberg in Verbindung und trieben Kornhandel⁴⁾. 1792 war unter ihnen ein Lieferant des preussischen Heeres am Rhein, 1794 waren 5 solche Lieferanten, 1795 war die Hälfte der Znoworazlawer Juden in Handelsgeschäften in Danzig, Elbing und Lithauen⁵⁾. 1803 war unter ihnen ein approbierter Arzt, Dr. Bevern, dem freilich die Erlaubnis, ein christliches Haus kaufen zu dürfen, mit Bezugnahme auf das Judenreglement von 1750 und die Deklaration vom 4. Juli 1763 verweigert wurde. Dagegen entsprach es dem Nützlichkeitsprinzip, dem sie unterworfen waren,

¹⁾ Dai. C 396a. In den zum Kreise Znoworazlaw gehörigen Städten wohnten: in Sonjawa 2 außerord. Schutzj., in Gniowtorow (Argenau) 4 außerordentl., in Gembik 4 außerordentl., 16 ohne Schutz, in Mogilno 10 außerordentl., 8 ohne Schutz, in Strelno 17 außerordentl., 10 ohne Schutz, 5 ordentl. Schutzjuden.

²⁾ Polj. Staatsarch. Znowr. C 149a, C 159 I.

³⁾ H. Warschauer, Geschichte der Stadt Mogilno in dieser Zeitschr. XLI, 194.

⁴⁾ Wuttke a. a. O. S. 330.

⁵⁾ Polj. Staatsarch. Znowr. C 159 I. Arch. d. jüd. Gem. Znowr. Litt. 25 Nr. 6.

daß sie „wüste Stellen“ wieder anbauen durften, wenn auch „das Murren der Bürger darüber sehr laut war“, die über ihre Verdrängung aus dem Marktplatz klagten. Noch im Jahre 1806 heißt es in einem kgl. Spezialbefehle vom 12. September an die westpreussische Kammerdeputation: Es versteht sich von selbst, daß ein Jude nicht mehr als ein Haus besitzen soll, und wir sind nicht geneigt, ohne ganz vorzüglich erhebliche Ursachen davon eine Ausnahme zu gestatten¹⁾.

Das Eindringen deutscher Sitte und deutscher Bildung ist auch bei den Juden in Snowrazlaw seit 1774 immer stärker hervorgetreten, sodaß um die Wende des Jahrhunderts niemand mehr der polnischen Sprache in der Schrift mächtig war. Sie nahmen deutsche Namen wie Auerbach, Hirschberg, Goldberg u. a. an. Die Zahl der deutschen Analphabeten nahm in den besseren Ständen zusehends ab. Während sie beispielsweise 1787 noch zwei Drittel betrug, sank sie 1802 auf die Hälfte. Selbst unter den Kleinhändlern waren 1798 bereits mehr als ein Sechstel, die deutsch schrieben. Der Umstand, daß die polnischen Insurgenten im Kriege von 1794 Geld und Waaren von ihnen erpreßten, eines armen Gemeindedieners sich bemächtigten und ihn erst nach der Zahlung eines hohen Lösegeldes freigaben, läßt auf die gut deutsche Gesinnung der Snowrazlawer Judengemeinde schließen. Selbst während der herzogl. Warschauischen Herrschaft hatten sie in offiziellen Schriftstücken die deutsche Sprache in Gebrauch²⁾.

Auch die Regierung war in jeder Weise bemüht, deutsche Kultur unter ihnen zu fördern. 1800 wurde Lewin (Juda Löb) ben Ascher Margulies (auch Lewin Perl genannt³⁾) aus Plock zum Rabbiner in Snowrazlaw gewählt, und die Regierung um seine Bestätigung angegangen. Sie wurde versagt. Ueber die Gründe heißt es in einem kgl. Spezialbefehle vom 20. November 1800 an die westpreussische Kammerdeputation: Es wäre zweckmäßig, wenn diese Männer (die Rabbiner), durch

¹⁾ Polj. Staatsarch. Snowr. C 167 IV.

²⁾ Arch. d. jüd. Gem. Snowr. a. a. O. und Litt. 26 Nr. 2. Polj. Staatsarch. Snowr. C 149a, C 159 II, C 39.

³⁾ Er ist ein Nachkomme des bekannten Pojener Rabbiners Mordechai Jase (Perles, Monatschrift für Geich. und Wissensch. des Judentums XIII, 414.)

welche der unglückliche Separatismus der Juden von den übrigen Staatsbürgern hauptsächlich genährt wird, ganz entbehrt werden könnten. Dagegen ist es gar nicht rathsam, ihre Anzahl über die dringendste Nothwendigkeit zu vergrößern. Nach den Grundsätzen, welche schon in der Vorzeit in unseren Staaten beobachtet wurden, und wovon die Privilegien der damaligen Rabbiner vom 20. Februar 1672 und 28. Mai 1714 einzeugen, kommt es vielmehr darauf an, dieselben möglichst zu verringern. Daran habt ihr also bei jeder Gelegenheit Bedacht zu nehmen und andergestalt mit keinem Antrage auf Bestallung eines neuen Rabbi hervorzutreten, als wenn ihr zugleich mit Anführung der bereits vorhandenen Rabbiner die Uuentbehrlichkeit eines neuen zu bestellen, zugleich aber auch, daß der neu zu bestellende ein unbescholtener, als rechtschaffener bekannter, dem Staate nicht entgegenstrebender, zu dessen Zweck vollkommen brauchbarer Mann und nach der Verfassung gewählt sei, überzeugend nachweist.“ Da im Negedistritz fünf Rabbiner amtirten¹⁾, erachtete die Regierung in einem Spezialbefehl vom 11. Februar 1802 diese Zahl für genügend; Brandenburg, Pommern und Ostpreußen hatten auch nur einen Rabbiner. Von jenen fünf sollte einer auch das Snowrazlawer Rabbinat mitverwalten, und sie bis auf einen „aussterben“. Ein anderer kgl. Spezialbefehl vom 6. Mai 1802 besagt: Es ist um so nöthiger, die dortige Menge der einzelnen von einander unabhängigen Rabbiner einzuschränken, damit ein desto geschickterer und seines Amtes würdiger Mann, auch gleiche Grundsätze unter den dortigen Juden erhalten werden mögen. Merkwürdig ist, daß von einigen Juden in Snowrazlaw anonym an den König das Gesuch gerichtet wird, er möge überhaupt keinen Rabbiner bestätigen, da er viel koste; und sie erstatten gegen die Gemeindeältesten Anzeige, daß trotz obiger Verordnungen der Rabbiner Lewin Moser in der Stadt behalten werde. Schließlich wird er nur als Beisitzer (Rabbinatsassessor) bestätigt, was aber nicht hindert, daß er „Oberrabbiner“ sich nennt. Er bezieht ein jährliches Gehalt von 300 Thalern. 1805 übernimmt er das Rabbinat in Frank-

¹⁾ In Fitehne, Märk. Friedland, Krojante, Schönlaute und ein Vicerabbiner in Tieg.

jurt a. D.¹⁾). Das Siegel des Snowrazlawer Rabbiners hat die Aufschrift: Beth din hazedek di kehilla kedoscha Lesla²⁾), die von dem Emblem zweier in einander gefügter Dreiecke, dem jogen. Magén David, umgeben ist; als äußere Umschrift: Rabbiner-Gericht zu Snowroclaw³⁾).

Die Wahl der Gemeindebehörden ging ebenso von statten wie in polnischer Zeit. Sie fand im Frühling statt. Die Ältesten bedurften der Empfehlung des Magistrats und der Bestätigung des Königs und mußten Schutzconcession besitzen. Die Wahlkommissare konnten auch „tolerirte“ oder bestätigte „publike Diener“ oder Handwerker sein. Der Rabbiner und mindestens zwei Drittel der Wähler mußten das Wahlprotokoll unterschreiben, das in das „Synagogenbuch“ eingetragen wurde; zur Wahl waren 32 Gemeindemitglieder notwendig. Die Ältesten mußten für die Einnahmen Sicherheit leisten, dem kgl. Steuerrath Rechnung ablegen und die Richtigkeit der vom Magistrat angefertigten Seelenliste bestätigen. Später wurden zur Erleichterung der Arbeit auch drei Rasserer gewählt⁴⁾). Das Siegel der Gemeinde hatte die Umschrift: Judenthums zu Snowroclaw, in der Mitte das Magén David und Kehal Adass Ieschurun Kehilla Kedoscha Lesla. Ein im Jahre 1804 geschlossener Ehevertrag beweist, daß das preussische Landrecht noch nicht ganz das zu polnischen Zeiten gehandhabte jüdische Recht aus dem inneren Leben der Juden verdrängt hatte. „Für den Todesfall oder daß Streitigkeiten entstehen, soll nach den Gebräuchen der Synagogen zu Speyer, Worms, Mainz abgemacht werden“⁵⁾). Der Vater der Braut verpflichtete sich, sie „mit Altags-, Sabbat- und Festtagskleidern ihrer Ehre und Mitgabe angemessen zu versehen und ihr Betten, Leinenzug, Kopfpuz und dem Bräutigam einen Betmantel und Totenhemd zu geben.“ Der Ehevertrag (in hebräischer Sprache) wurde in Gegenwart zweier Zeugen geschlossen, und Bürgen traten für seine beiderseitige Erfüllung ein.

¹⁾ Pol. Staatsarch. Snowr. C 159 II.

²⁾ Gerichtshof der Gerechtigkeit der heiligen Gemeinde Lesla.

³⁾ Pol. Staatsarch. Snowr. C 130.

⁴⁾ Daj. C 159 I, C 396a, C 131. Archiv. d. jüd. Gem. a. a. D.

⁵⁾ Ueber diese s. Lampertont, Pachad Nizhat, letzter Band, Berlin 1888, S. 161a und die daj. citirten Codices.

Bevor der betreffende den Trauschein und eventuell die Schutzkonzeption erhielt, mußte er in der Synagoge den Judeineid des Inhaltes leisten, daß das vorgewiesene Vermögen sein Eigenthum, und er nichts schuldig sei. Der Eid wurde niedergeschrieben und von dem Schwörenden, dem Rabbiner und noch zwei Zeugen unterschrieben. Hierauf übergab der Bräutigam dem Rabbiner die deutsche Uebersetzung des Ehevertrages, die der am Bromberger Hofgericht vereidete jüdische Dolmetsch angefertigt hatte, eine Bescheinigung des Rabbiners über die Zulässigkeit der Ehe, einen Geburtschein, den der Beschneider ausstellte und der Magistrat bestätigte, und ein Attest des Magistrats über die geleisteten Gebühren. Alsdann konnte die Hochzeit stattfinden¹⁾.

Das geistige Leben in der Gemeinde blieb über ein halbes Jahrhundert nach der preussischen Besitznahme wesentlich in den alten Bahnen. Bibel, Talmud und rabbinische Litteratur bildeten die fast ausschließliche geistige Beschäftigung seit Jahrhunderten. Der Sammelplatz aller derjenigen, die diesem Studium oblagen — und ihrer waren viele — war das Beth-hamidrasch (Forschungshaus), das Tag und Nacht besucht war. Auerkannte Autoritäten auf talmudischem und rabbinischem Gebiete lernten und lehrten hier. 1724 trat der Snowrazlawer Rabbiner Josef (Jofel) ben Seeb Wolff Levi litterarisch hervor. Er ist der Verfasser des in Prag 1724—25 gedruckten Supercommentars auf Raschis Pentateuchcommentar, Lifereth Josef²⁾. Wahrscheinlich sein Nachfolger im Rabbinat war Schamschon ben Chaim Cohen, dessen Vater 1730—1733 Rabbiner in Posen war³⁾. 1767 war Wlgydor Josef Rabbiner und Fabisch (Phoebus) Baruch Vicerabbiner (Rabbinatsassessor). Lewin Caro (Arje Löb), genannt M. Löb Charij d. h. der scharfsinnige, Rabbiner in Krotoschin und Nachod, um 1780—1797 Rabbiner in Snowrazlaw, ist der Verfasser des in Krotoschin 1845 gedruckten El hamiluin. Er ertheilte 1783 die Approbation zu dem Psalmencommentar „Lobgesänge Jakobs“ des Jacob Eisenstadt Feibusch (Hamburg 1784) und

¹⁾ Poj. Staatsarch. Snowr. C 130, C 184 XVI.

²⁾ Steinschneider, Catalog der Bodlejana, Berlin 1852—60, s. v.

³⁾ Waldeu, Schem hagdolim hachadash, Warschau 1889, S. 129; Perles, Geschichte der Juden in Posen s. v.

am 1. Tebeth (Dezember-Januar) 1792/93 zu der in Frankfurt a. O. in demselben Jahre gedruckten „Prüfung der Welt“ des Jedaja aus Beziers, einem viel gelesenen Erbauungsbuche. Sein Assessor war David Isaac. Der oben genannte Rabbiner Lewin Mosche Margolies approbierte am 24. Siwan (Juni-Juli) 1801 den in Warschau 1801 veranstalteten Neudruck des Buches Ittur des Isaac ben Abba Mari (über talmudisches Recht) und 1804 den El hamiluim. Er ist der Verfasser der unter dem Namen Tal Droth in Frankfurt a. O. 1811 (4^o) erschienenen Predigtammlung und des Responnenwerkes Peri Tebua, dessen erster Theil in Nowidwor 1787 (2^o), und dessen zweiter Theil daselbst 1796 (2^o) erschienen ist. Seine Assessoren waren Hirsch Michel (1797—1800), seit 1802 Meyer Joel, der zugleich Rabbiner am Beth-hamidrajsch war, und Lewin Isaac Kuerbach¹⁾. Seine Approbation des Heidenheimschen Nachsors (Festgebete) vom 21. Adar II 1805 zeigt, daß er hohes Ansehen genoß, ebenso diejenige, die er zu dem jüdischen Kalender gab, der für 1806 in Berlin unter Approbation der Akademie der Wissenschaften erschien²⁾.

1775 wurde wahrscheinlich auch das Beth-hamidrajsch ein Raub der Flamme; es wurde 1782 mit Schindeldach wiedererbaut, 1804 niedergerissen, um einem massiven Neubau zu weichen, der nach dem Testamente des Hirsch Abraham vom 6. Januar 1804 auf dessen Kosten errichtet wurde. Die Hälfte dieses Hauses steht noch heute. Der fromme Sinn der Gemeindemitglieder stattete das Beth-hamidrajsch mit Legaten, deren erstes vom Jahre 1782 ist, und Beiträgen in Büchern und Geld aus, deren erste Zeichnung am 6. Ab (August) 1789 erfolgte³⁾.

Die Schulverhältnisse der Gemeinde waren zur Zeit der preußischen Besitznahme trotz ihrer Ordnung durch das Grodgericht vom Jahre 1766 nicht wesentlich besser geworden. Die Ursache lag

¹⁾ Boj. Staatsarch. Snovr. C 1, C 154, C 59 I. 11.

²⁾ Steinichneider, Zeitschr. für die Geschichte der Juden in Deutschland, III 272. Ueber andere kleinere Werke von ihm s. die Bibliographen.

³⁾ Urkundenammlung des Bethhamidrajsch-Vereins, Urkunde vom 30. September 1869 S. 1; dessen Altbuch Bl. 4 S. 2 und 22.

darin, daß zur Bezahlung von Capital und Zinsen häufig neue Lasten aufgenommen wurden. Dazu kam noch der große Brand von 1775, durch den sich die Aeltesten im Namen der Gemeinde veranlaßt sahen, die westpreussische Kammerdeputation am 13. September zu bitten, sich beim Könige dahin zu verwenden, daß ihnen „bei ihrer elenden Lage die Zinsen der von ihren Vorfahren schon vor alten Zeiten gemachten Schulden auf 10 Jahre erlassen werden.“ Letztere betrugen immer noch 30000 Thaler. Das wiederholte Gesuch wurde abgeschlagen. Einige Gläubiger drangen auf Abtragung der Schuld. Die Jesuiten und das Carmeliterkloster zu Bromberg sowie dasjenige von Znin erzwangen die Bezahlung. Generalmajor Graj W. Dambzki auf Kaczkowo, ersuchte den König unterm 13. September 1775 um eine Verfügung, daß die ihm schuldigen 42000 Gulden entweder ausgefolgt oder gesichert würden. 1774 wurden die 23222 Gulden, welche die Gemeinde dem Petrifauer Jesuitenkollegium schuldete, von der Kammerdeputation gekündigt, und ihr aufgegeben, innerhalb dreier Monate an sie die Summe zu bezahlen. Ihre Bitte um Stundung wurde nicht erfüllt, diejenige um jährliche Ratenzahlung scheint aber gewährt worden zu sein, denn 1777 beträgt die Schuld nur noch 16400 Gulden. 1776 fand eine Auseinandersetzung vor dem Hofgericht zu Bromberg mit den Gläubigern der Synagoge statt. Ein Vergleich kam am 19. April 1777 zu stande, der besagte, daß die schuldigen 27000 Gulden in 13 Jahren und 6 Monaten bis 1790 abgezahlt werden sollten. Zu diesem Zwecke wurde den Gläubigern die Einnahme aus der Geflügel-schlachtkasse verschrieben, die an 5 Gemeindemitglieder verpachtet war; sie brachte aber wenig ein, da die Seelenzahl der Gemeinde durch die Ausweisungen sich verminderte. Zudem gerieth die Gemeinde 1778 in Konkurs. Vincenz von Koźmowski bürgte mit seinem Gute Kolodziejewo (bei Mogilno) den Geistlichen für das Capital, legte die Zinsen aus und ließ 1786 2200 Gulden und 1788 400 Thaler. Vor anderen unrechtmäßigen Forderungen wurde die Synagoge durch ein Praeclusionsdiikt vom 17. September 1779 vom Bromberger Hofgericht gesichert¹⁾.

¹⁾ Polj. Staatsarch. Znowr. C 7, C 154. Arch. der jüd. Gem. Znowr. Litt. 26 Nr. 2. Litt. 21 Nr. 2.

Die Abzählung anderer Schulden wurde durch privaten Vergleich geordnet. 1786 verauslagten fünf Schutzjuden die 36000 Gulden, die Kosmowski zu fordern hatte, wofür ihnen die Einkünfte der kleinen Schlachtkasse auf 100 Jahre verpfändet und 300 Thaler jährlich auf 40 Jahre ausbezahlt werden sollten. Auch die Geistlichkeit wurde wiederum in Anspruch genommen, denn 1787 hatte das Snowrazlawer Franziskanerkloster wieder 6928 Gulden zu fordern, 1790 das Kloster zu Nieszawa 1500 Gulden, die Pfarrkirche zu Radziejewo 1500 Gulden. 1795 entnahm die Gemeinde von dem „Scholastiker“ Casimir Tomaszynski von der Stanislauskapelle in Kruschwitz 500 Gulden und 1805 wurde sie verurtheilt, an den Probst zu Ostrowo (bei Argentan) 2 Thaler 12 gute Groschen als jährlichen Zins zu zahlen, da er aus dem Visitationsbericht von 1763 eine Kapitalsforderung nachwies, während die Gemeinde diese Schuld „eine alte Erpressung“ nannte¹⁾. Der Insurrektionskrieg von 1794 erforderte insofern eine größere Summe, als ein von den Insurgenten gefangen genommener Gemeinbediener nur durch eine solche befreit werden konnte. Innerhalb der Gemeinde wurde die Berechtigung all der schweren Auflagen bestritten, und unterm 21. April 1795 reichten sechs angesehene Mitglieder beim Könige eine Beschwerde ein, in welcher sie um Untersuchung der Angelegenheit baten. Demgemäß wurden die Ältesten aufgefordert, die in hebräischer Sprache geführten Rechnungsbücher übersetzen zu lassen und dem Steuerrath Plähn zur Einsicht vorzulegen. Die Ältesten erwiderten, das Umschreiben koste viel Mühe und Geld, die Revision möge von jüdischen Kalkulatoren, die das Vertrauen der Gemeinde genießen, vorgenommen werden, der Rabbiner und die Rabbinatsassessoren sollten dann den Streit entscheiden. Der Ausgang war den Ältesten günstig, denn mehr als zwei Drittel der Gemeinde stand auf ihrer Seite²⁾.

1800 war die Gemeinde im ganzen 13000 Thaler schuldig. Abraham Hirsch, der Erbauer des Beth-hamidrasch, bezahlte diese

¹⁾ Daj. Litt. 5 Nr. 3, Litt. 22 Nr. 2, Litt. 3 Nr. 19, S. 22, Litt. 21 Nr. 2 u. Nr. 8, Litt. 26 Nr. 2, Litt. K Nr. 4 Vol. 1, Litt. 8 Nr. 10.

²⁾ Pol. Staatsarch. Snowr. C 157.

Schuldsomme und ließ der Gemeinde die 13000 Thaler bis 1816. Den Schuldschein unterschrieben 60 Gemeindemitglieder, die für die Summe persönlich hafteten. 1802 betrugen sämtliche zu bezahlenden Schulden 15000 und die seit der preussischen Besitznahme bezahlten 50000 Thaler¹⁾.

Der Gemeindecetat belief sich 1796 auf 2010 Thaler, davon entfielen 600 auf jährliche Zinszahlung, 90 auf die Klöster, 100 auf „Verlust und Agio des Kopfgeldes“, 300 auf das Gehalt des Rabbiners, 50 auf das des Cantors, 100 auf das des Armenvorstehers, 30 auf Feuerpferde und Servis für das Synagogengebäude, 120 auf Schutz- und Fleischgeld dem Amt Znowvrazlaw, 30 auf das Gehalt des Synagogen Schreibers, 70 auf das des Skolny (Synagogendiener), 20 auf das des Schächters, 100 auf Geschenke für den Rabbiner und publique Bediente, 100 auf „Sporteln und Tabellenanfertigen“, 300 auf außerordentliche Ausgaben. Die Steuerliste wurde jährlich von Kommissaren angefertigt²⁾.

III. 1807—1815.

Unter dem Kriege von 1806/7 hatten die Juden in Znowvrazlaw durch Durchmärsche und Requisitionen ebenso zu leiden wie die Bürgerschaft, die am 19. November eine Anleihe von 500 Thalern bei mehreren Juden aufnahm, um „die von den Franzosen erpreßte Lieferung der Stadt“ zu ermöglichen. 1808 mußte die Judenthüm 1080 Gulden Fouragegeld bezahlen. Das Herzogthum Warschau erzwang eine Anleihe von 5000 Gulden bei der Synagoge resp. einzelnen Mitgliedern derselben. Die Kontinental Sperre legte ihren Handel lahm, sie klagten über „die kritische Zeit“ und Verlust des Kredits. Infolge des Sinkens ihres Handels, zu welchem 63 den Konjens hatten, protestirten mehrere gegen die Aufnahme eines jüdp-reussischen Schutzjuden in die Stadt³⁾. Die Besteuerung wurde eine noch härtere als zu preussischer Zeit. An allgemeinen Steuern hatten sie jährlich 2324 Gulden zu zahlen, darunter 103 Gulden 15 Groschen Feuerkassengeld für 6 Gebäude. Unter

¹⁾ Daf. C 159 II, C 184 XVI Bl. 49.

²⁾ Daf. C 159 I.

³⁾ Daf. C 188 XVII, C. 135.

den 233 Steuerzahlern waren 169 in der fünften Steuerklasse, 35 in der vierten, 10 in der dritten, 10 in der zweiten und 9 in der ersten; die Wohlhabenheit war also gering. Das Schutzgeld von 120 Thalern, das früher an die Kgl. Domäne Łojewo gezahlt wurde, mußte dem nunmehrigen Besitzer derselben, Napoleons Marschall Dudinot, als eine Art Lehnsgeld entrichtet werden. Er weigerte sich, auf die Summe zu verzichten, weil sie zu den Einnahmen der Domäne stets gehört hatte.

An Stelle der bis 1809 erhobenen Kopfsteuer ordnete der Schatzminister am 1. Juni eine Roschfleischsteuer an, die durch Zwangsmittel begetrieben wurde. Sie gestaltete sich zu einer wahren Drangsal. Für Inowrazlaw allein betrug sie 35 850 Gulden jährlich. Für das Pfund Rindfleisch sollten 6 polnische Groschen, für einen Putzhahn ein Gulden, für eine Gans 18 Groschen, für eine Henne 10 Groschen, für ein paar junge Hühner 10 Groschen, für eine Ente 8 Groschen entrichtet werden. Da die Noth ohnehin eine große war, — die Gemeinde konnte die Zinsen ihrer Schulden nicht bezahlen und blieb mit der Steuerentrichtung im Rückstande, — reichte sie bei dem Unterpräfekten eine Beschwerde darüber ein, daß eine Steuer auf ihre Religion in einem Lande erhoben werde, in welchem alle anderen Bewohner sich glücklich fühlten, und lenkte seine Aufmerksamkeit auf das Darniederliegen ihres Handels. Als diese Beschwerde erfolglos blieb, jandte sie in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden der Umgegend Moses Eleasar Ephraim aus Inowrazlaw und Joel Michael Sachs aus Labischin als Bittsteller zum Präfekten. Allein auch diese Vorstellungen waren vergeblich. Eine Zusammenkunft der Gemeinden des Departements Bromberg in Schubin am 30. Juli 1809 beschloß, noch einmal durch eine Deputation beim Präfekten wegen Herabsetzung der Fleischsteuer vorstellig zu werden. Dieser verwies sie an den Minister des Innern, der aber nicht kompetent war. 1810 hatte eine Gemeindepotation eine Audienz beim Schatzminister in Warschau, die um Abstellung der „Drangsal“ und um eine Untersuchungskommission bat, die ihre elende Lage prüfen sollte. Der Schatzminister versprach Abänderung der Besteuerung. Aber erst als die Gemeinden der Departements

Bromberg, Płock und Łomża gemeinsam zuerst bei ihm und dann beim König in Dresden über die Sonderbesteuerung und den Mangel bürgerlicher Rechte vorstellig wurden, erließ der Minister ein Drittel der Fleischsteuer¹⁾.

Vom Militärdienste waren die Juden befreit. Als der General Lipiński 1809 ein allgemeines Aufgebot organisierte, bot die Gemeinde für die Befreiung von Gestellung jüdischer Soldaten 10500 Gulden. Auf Anweisung der Ober-Präfectur an den General ließ er sich von den Ältesten 11344 Gulden auszahlen²⁾. 1812 führte die Warschauer Regierung die Rekrutensteuer ein, die für Żnówrazław 2466 Gulden jährlich betrug. Die Besteuerung, auch die innerhalb der Gemeinde, bedurfte der Zustimmung des Präfecten³⁾. Der unmittelbare Vorgesetzte war der Żnówrazläwer Unterpräfect. Er ordnete am 14. April 1814 an, daß der Rabbiner keinen religiösen Akt vollziehen dürfe, bevor die bürgerliche Behörde benachrichtigt sei, daß Geburten innerhalb dreier Tage ihm gemeldet, und Eheschließungen ihm angezeigt würden⁴⁾.

1807 waren in Żnówrazław 30 „ordinäre Schutzjuden“ mit 177 Seelen, 41 „Extraordinäre“ mit 179 Seelen, 11 „Toleranten“ mit 31 Seelen, 21 „publique Bediente“ mit 57 Seelen, 9 „Arme und Abgelebte“ mit 15 Seelen, 40 „Professionisten“ mit 126 Seelen, 110 „Emigranten“ mit 335 Seelen. Es sind 179 Männer, 206 Frauen, 296 Söhne, 193 Töchter, 11 Knechte, 35 Mägde, zusammen 920 Seelen. 1809 waren 1181 jüdische Seelen in der Stadt⁵⁾, während im ganzen Kreise Żnówrazław 1292 jüdische Seelen wohnten, davon 49 in Gembitz, 11 in Gniefkowo (Argenau), 4 in Wiciejewo, 10 in Mogilno, 33 in Strelno, 4 in Wilatowo und 63 auf den Dörfern. Sie betrugen $3\frac{1}{2}$ Prozent der Kreisbevölkerung⁶⁾. 1814 wurden 846 über 2 Jahre alte jüdisch-

¹⁾ Arch. d. Gem. Żnówr. Litt. 28 Nr. 2, Litt. 29 Nr. 2, Litt. 26 Nr. 2, Litt. 5 Nr. 3, Litt. 15 Nr. 7.

²⁾ Daj. Litt. 7 Nr. 15, Litt. K Nr. 4 Vol. 1.

³⁾ Daj. Litt. 20 Nr. 2.

⁴⁾ Daj. Litt. 6 Nr. 5.

⁵⁾ 1810: 2593 Einwohner in Ż.

⁶⁾ Daj. Litt. 21 Nr. 2, Litt. 17 Nr. 5, Litt. 28 Nr. 2, Litt. 26 Nr. 2. Poi. Staatsarch. Żnówr. C 167 IV, C 132.

Personen gezählt. Bei den Truppendurchzügen während des Krieges gegen Rußland und im Befreiungskriege überreichten die Stadträthe und Synagogenältesten, „um nicht viel Militär in der Stadt zu haben und Mannszucht zu behalten“, den kommandirenden Offizieren ein „Präsent“. Die Platzkommandanten und Sekretäre erhielten ein solches monatlich. Ein preussischer Divisionsarzt, der 6 der größten Häuser, die im Besitze von Juden waren, zu einem Militärhospital umwandeln wollte, mußte durch 182 Thaler, ein anderer durch 50 Thaler beschwichtigt werden. Die russischen Offiziere mußten durch andere Dienste davon zurückgehalten werden, durch die Einquartierung ihrer Soldaten die Hausbesitzer gewaltsam zu verdrängen¹⁾.

Da der französische Marschall Dudinot seine Herrschaft Wojewo verloren hatte, und die herzoglich sächsische Herrschaft zusammengebrochen war, weigerte sich die Gemeinde, die nachträglich geforderten 320 Thaler Schutz- und Fleischgeld zu zahlen. Als mit gewaltsamer Beitreibung gedroht wurde, versagte sie der russische Generalintendant, bis ein Bescheid vom hohen Rathe aus Warschau kommen würde. Das Geld wurde gestundet, und auch keine anderen Gefälle erhoben, bis eine Entscheidung der neuen Regierung eintreffen sollte²⁾.

IV. 1815 – 1833.

Die Wiedervereinigung des posener Landes mit Preußen wurde von den Juden mit Begeisterung begrüßt. Als die Regierung am 12. Juli 1815 einen Aufruf zu Beiträgen für patriotische und militärische Zwecke und zur Bildung freiwilliger Jägercorps erließ, richteten auch die Ältesten der Snowrazlawer Gemeinde die Aufforderung an die jüngeren Leute zum Eintritt in das Corps. Es meldeten sich sieben Freiwillige: Gerson Hirsch Twardowski, Beer Hirsch Krissa, Izig Meyer Cohn, Abr. Jacob Kalmon, Lejzer Moses, Izig Israel und Lewin Baruch Cohn. Mehrere Gemeindemitglieder brachten Equipirungsbeiträge in Höhe von 335½ Thaler auf, die Ältesten equipirten

¹⁾ Arch. d. Gem. Snowr. ohne Signum.

²⁾ Daj. Litt. 25 No. 2.

die Freiwilligen und gaben jedem 12 Thaler mit. Ihr Glaubensgenosse, der Lieutenant Raphael Franzos, führte sie der Organisationskommission in Bromberg zu und lieferte sie sowie noch 2 Freiwillige in Posen ab. Daraufhin richtete die Regierung zu Bromberg nachstehendes Dankschreiben an die Żnówrazläwer Judenschaft: Die wiederholten Beweise von treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland, welche die Befenner des mosaischen Glaubens in der Stadt Żnówrazław seit der Wiedervereinigung mit Preußens wackeren Bürgern schon zu Tage gelegt, und wodurch sie ihre mitten im Sturm der Zeiten rein erhaltenen patriotischen Gefinnungen bewährt haben, erhalten durch die mit Ihrer Anzeige vom 29. d. M. hierher gesandten 7 freiwilligen Vertheidiger einen so bedeutenden Zuwachs, daß es uns zum wahren Vergnügen gereicht, Ihnen darüber unsern aufrichtigsten Beifall zu bezeugen. Wir haben keinen Anstand genommen, die jungen Leute sowohl dem kommandirenden General Herrn v. Thienen, Excellenz, als dem Herrn Ober-Präsidenten des Großherzogthums Posen in Betreff ihres weitem Fortkommens zur Armee und ihrer vollständigen Bewaffnung dringend zu empfehlen, und werden dies Beispiel von thätiger Vaterlandsliebe zur lebhaften Nachahmung allgemein bekannt machen. Bromberg, den 1. Juli 1815. Königl. Preuß. Regier.-Commission, Bromberger Departement. gez. Stein. gez. Zampfort. Sie durften hoffen, daß ihnen das Bürgerrecht ertheilt werde gleich ihren Glaubensbrüdern in den anderen Provinzen, die es seit 1812 besaßen. Alle Anzeichen deuteten darauf hin, daß ihre Erwartungen nicht getäuscht würden. Durch einen Erlaß des Ober-Präsidenten Zerbini di Spojetti vom 4. Juni 1815 wurde die entwürdigende Köschersleischsteuer als eine „Besteuerung der Religion“ für den 15. Juli außer Kraft gesetzt. Unterm 18. Juli richtete die Gemeinde an das Regierungs-Departement zu Bromberg das Gesuch, den Żnówrazläwer Juden das Bürgerrecht zu verleihen. Die Regierungskommission erwiderte, daß Bestimmungen darüber noch getroffen werden sollten¹⁾.

¹⁾ Das. Litt. 29 Nr. 2, Litt. 14 Nr. 1, Litt. 17 Nr. 5. Das Dankschreiben ist abgedruckt in dem Buche: Die Juden in Deutschland, Berlin 1896, II S. 3.

Inzwischen hatte der Oberpräsident am 15. Juli ein Publikandum erlassen, das die Vortheile der Juden in den alten Provinzen auch den posenschen zubachte. Er forderte aufgeklärte Juden an, sich ihm vertrauensvoll mit Vorschlägen für die Verbesserung ihrer politischen Lage zu nähern. Allerdings glaubte er, daß die große Anzahl und die Beschäftigungslosigkeit eines Theiles der Juden im Großherzogthum eine sofortige Einführung aller bürgerlichen Freiheiten nicht rathsam erscheinen ließen¹⁾. Zu diesem Publikandum nahm eine für den August nach Bromberg zusammenberufene Versammlung von Vertretern der Gemeinden des Departements Stellung. Außer Inowrazlaw, das in der Emanzipationsfrage führend war, nahmen noch Bissa und Posen an dieser Zusammenkunft theil, die unterm 13. August eine Erwiderung auf das Publikandum folgenden Inhalts an den Oberpräsidenten richtete. Sie hätten bis jetzt gezeigt, daß sie der Regierung auch nützlich seien. Ihr Handel sei jetzt schon ein lebhafter und werde noch mehr zunehmen, wenn sie Staatsbürger geworden seien. „Sehr zahlreich“ seien sie nicht, nur etwa ein Dreißigstel der Gesamtbevölkerung (40000:1200000 in 125 Gemeinden). Fremde würden mit allen möglichen Vergünstigungen herangezogen, weshalb sollten den Einheimischen die Rechte vorenthalten werden? Alle Einschränkungen möchten aufgegeben werden. Am folgenden Tage ging von Posen ein Gesuch der Gesamtjudenchaft der Provinz ähnlichen Inhalts an den Oberpräsidenten ab. Sie beklagte sich, daß sie bisher die Rolle der Stiefkinder der Regierung gespielt habe. Jeder Weg zur Besserung sei ihr verschlossen gewesen. In Bissa sei z. B. noch jetzt der Jude von vielen Gewerben ausgeschlossen. Nicht Liebe zur Arbeit fehle, sondern Freiheit. Aufmunterung zum Ackerbau wurde gewünscht.

Da unterdessen nichts verlautete, wandten sie sich am 11. September 1816 an den Staatskanzler Hardenberg und beschwerten sich darüber, daß die Pflichten der Bürger ihnen auferlegt würden, ohne daß Rechte ihnen gewährt seien, daß ihr Häusererwerb beschränkt sei, und sie auf dem Lande nur kleine

¹⁾ Zeitung des Großherzogthums Posen Nr. 57 Beilage.

Ackerwirthschaften erwerben dürften. Der Kanzler erwiderte am 22. April 1817 der Bromberger Gemeinde, daß den Juden in Posen die Rechte von Staatsbürgern sollten verliehen werden¹⁾). All' die Versprechungen blieben vorläufig schöne Worte. Den Juden wurde das Bürgerrecht versagt, und sie wurden immer noch mit einer gewissen Aengstlichkeit behandelt. Bedenklich erschien ihre große Anzahl, und daß ein großer Theil „mit keinem nützlichen Gewerbe beschäftigt war.“ Der polnische Theil hegte gegen sie Haß und Mißtrauen, weil sie es mit den Deutschen hielten. Ein Antrag auf Judenemancipation fand im polnener Landtag keine Unterstützung²⁾).

Die Znoworazlawer Gemeinde hatte das Landrathsamt auf das Unberechtigte des noch immer erhobenen Schutgeldes am 25. März 1816 aufmerksam gemacht. In den polnischen Zeiten, in denen „Haß und Todtschlag häufig“ gewesen seien, hätte sie mit dieser Summe den Schutz des Starosten gewonnen, jetzt aber sei ein geordneter politischer Zustand eingetreten. Eine allgemeine Steuer sei es auch nicht. Die Bromberger Regierung antwortete, daß die Juden keineswegs alle staatsbürgerlichen Pflichten tragen, daher das Schutgeld weiter zu bezahlen sei. Darauf wandten sie sich am 29. Mai an den Oberpräsidenten um Erlaß dieser Steuer, die keine Gemeinde in der Provinz mehr zahle. Sie wurden von ihm ebenso abschläglich beschieden, wie von dem Minister des Innern, an den sie sich alsdann gewandt hatten. Letzterer gab als Grund der Ablehnung an, daß die Judenverhältnisse noch nicht geordnet seien. Eine offensbare Rechtsverletzung aber war die Forderung, nachträglich die Schutgelder von 1809 bis 1815 zu entrichten, da das Domänenamt Lojewo sie empfangen, und die Herzogl. Warschauer Regierung, die Rechtsnachfolgerin der preussischen, keinen Anspruch erhoben hatte. Der Instanzenweg, den die Gemeinde bis zum Staatskanzler hinauf betrat, half nichts, sie mußte die 620 Thaler entrichten, sowie restingende Fleischsteuer in Höhe von 730 Thalern,

¹⁾ Arch. d. Gem. Znowor. Litt. 17 Nr. 5.

²⁾ Meyer a. a. O. S. 176, 373.

die auf mehrere Jahre vertheilt wurde. Am 1. Januar 1834 hörte diese Steuer auf¹⁾).

Trotz aller Enttäuschungen, die durch mannigfache neue Beschränkungen ihres Handels verstärkt wurden²⁾, bewahrte die Inowrazlawer Gemeinde sich eine patriotische und gemeinnützige Gesinnung. Für den 18. Januar 1816 war vom Könige ein Friedensankfest angeordnet worden. Dem Rabbiner Lewin Isaac Auerbach wurde vom Landrath befohlen, nach der Feier den Text seiner Predigt einzusenden; er reichte die ganze Predigt ein, die auch gedruckt wurde. Nach der Feier wurde eine Sammlung für die durch eine Pulverexplosion geschädigten Danziger veranstaltet, die 25 Thaler 15 g. Gr. ergab und an die Bromberger Regierung geschickt wurde. 1819 sandten sie den Abgebrannten in Gnesen 51 Thaler.

Mit der Einführung des Code Napoléon war die Führung der Bevölkerungslisten dem Rabbiner genommen und den Civilbeamten übertragen worden. 1815 wurde der erstere wiederum dazu bestimmt, faktisch aber fertigten die Synagogenältesten die Listen an. Ein Magistratsbeamter sollte die Richtigkeit der Listen bescheinigen, die dem Landrath eingereicht werden mußten. 1816 waren unter 3106 Einwohnern 1265 jüdisch³⁾. 1817 sind 235 beitragende Mitglieder, 1820 85 erster Klasse, 144 zweiter Klasse, 144 nicht beitragende. 1821/22 sind 293 steuernde Gemeindeglieder, während mehr als hundert Familien wegen Armuth nicht beitrugen⁴⁾.

Die größte Schwierigkeit bereitete der Regierung die Ordnung des Schuldenwesens. Der Inowrazlawer Judenthums wurde vorgeworfen, daß sie „durch innere Streitigkeit und Querelenjucht sich auszeichne, und daß ihrewegen allein schon fast mehr als wegen aller übrigen im Departement vorhandenen Juden geschrieben werden mußte . . . , indem für sie ein förm-

¹⁾ Arch. d. Gem. Inowr. Litt. 25 Nr. 2, Litt. 7 Nr. 15, Litt. 15 Nr. 7.

²⁾ Pol. Staatsarch. Inowr. C 398 I. Jahrb. d. histor. Gesellsch. f. d. Neße-Distrikt 1895, S. 23. Arch. d. jüd. Gem. Inowr. Litt. 20 Nr. 3.

³⁾ Buttkle, a. a. O. S. 330.

⁴⁾ Arch. d. Gem. Inowr. Litt. 14 Nr. 1, Litt. 5 Nr. 3, Litt. 6 Nr. 5, Litt. 15 Nr. 7, Litt. 28 Nr. 2.

licher Synagogen-Kassenetat aufgestellt wurde“¹⁾). Dieser Vorwurf ist aber angesichts der hohen Schulden, deren Berechtigung zum Theil recht zweifelhafter Natur war, und der ungerechten Nachforderungen, die die preussische Regierung erhob, haltlos. Die Inowrazlawer Juden wehrten sich dagegen, und der einzig mögliche Weg war eben der der Beschwerde.

Noch immer schuldete die Gemeinde 20696 $\frac{2}{3}$ Thaler. Bei der Säkularisirung der Klöster ging 1819 die Schuld des Mieszawner Klosters auf die Regierung in Posen über, die des dortigen Pauliner Mönchsklosters auf die Kirche zu Biechowo (bei Breschen), die des Klosters zu Inowrazlaw auf die Stadt Inowrazlaw, die des Kollegiatstifts Kruschwitz und des Strelnoer Klosters auf die Regierung zu Bromberg.

Als die Ansprüche der preussischen katholischen Geistlichkeit in Russisch-Polen nicht befriedigt wurden, wurde 1828 die dem Mönchskloster zu Radziejewo von der Inowrazlawer Gemeinde geschuldete Summe dem Missionarienkollegium der Metropolitankirche zu Gnesen überwiesen.

Der Fiskus drängte auf Bezahlung der ihm gehörigen Klostergeelder. Die Gemeinde bestritt, daß die dem Strelnoer Kloster gehörigen 2080 Gulden überhaupt ein von ihr geliehenes Kapital seien. Die bisher jährlich gezahlten 104 Gulden seien nicht Zinsen, sondern ein „Kanon“ unter dem Namen Lufowa; die alten Quittungen sprächen ebenfalls nur von Kanon, nie von Prozenten. Sie verlor den 1820 angestregten Prozeß, da der Fiskus aus den oben erwähnten Visitationsakten des Strelnoer Klosters die Berechtigung seiner Forderung nachweisen konnte. In demselben Jahre wurde sie verurtheilt, die den Brüdern Hirschberg schuldigen 14000 Thaler in jährlichen Raten von 2000 Thalern abzuführen. Zur Deckung der Schulden mußten die Schlachtgefälle bis 1834 verpfändet werden. 1822 betrug die Schuldenlast noch immer 17985 Thaler; von 1823 bis 1851 wurden 19450 Thaler zur Schuldentilgung beigetragen.

Am 10. März 1818 erließ die Bromberger Regierung eine Verfügung darüber, wie die Deckung der Gemeindebedürfnisse zu

¹⁾ Jahrb. d. hist. Gesellsch. f. d. Regedistrikt a. a. D.

handhaben sei. Das Einkommen der Mitglieder vom Gewerbe sollte zu diesem Zwecke ganz angerechnet werden, das bewegliche Vermögen nur halb. Für je 100 Thaler kam ein Steuersatz von 2 Thlr. 21 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. in Anrechnung. Hatte jemand z. B. $66\frac{2}{3}$ Thaler Vermögen und $66\frac{2}{3}$ Thaler Einkommen, so wurden $33\frac{1}{3}$ Thaler vom Vermögen + $66\frac{2}{3}$ Thaler Einkommen in Anrechnung gebracht, und mit 2 Thlr. 21 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf. besteuert. Das niedrigst eingeschätzte Einkommen war $33\frac{1}{3}$ Thaler.

Die Steuersumme wies nach dem jeweiligen Erforderniß verschiedene Höhe auf und schwankte 1816—1833 zwischen 987 Thalern 23 Sgr. und 3865 Thalern 16 Sgr., das eingeschätzte bewegliche Gesamtvermögen zwischen 149246 Thalern 20 Sgr. und 408400 Thalern, das eingeschätzte Gesamt-Einkommen zwischen 90165 Thalern und 30800 Thalern, das höchstgeschätzte Einzelvermögen zwischen 30000 und 100000 Thalern. Das höchsteingeschätzte Einkommen betrug 4000 Thaler. Außerdem wurde noch eine Verlobungssteuer von $1\frac{2}{3}$ vom Hundert und eine Hochzeitssteuer von einem vom Hundert der Mitgift erhoben, sowie ein Traugeld, das zwischen 20 Silbergroschen und 5 Thalern je nach Vermögenslage schwankte. Die Steuervertheilung geschah durch drei vereidete Taxatoren, die für die drei Steuerklassen gewählt wurden; sie unterlag der Kontrolle der Bromberger Regierung. Drei Rassenbeamte verfügten über Einnahmen und Ausgaben, zwei besondere über die Rekrutensteuer. Die Gemeindeverwaltung unterstand drei Ältesten und 17 Repräsentanten.

Die regelmäßigen jährlichen Ausgaben setzten sich zusammen aus der Rekrutensteuer, die zwischen 307 Thaler 20 Silbergroschen und 409 Thaler 22 Silbergroschen je nach der Anzahl der Rekruten schwankte, aus dem Schutz- und Friedhofsgeld, das 125 Thaler betrug, 27 Thaler Rauchfanggeld (Gebäudesteuer), dem Probst und dem evangelischen Prediger je 15 Sgr. (Ursache unbekannt), einen Servizzuschuß dem Bezirksfeldwebel, dem Gehalt an den Vicerabbiner 90, seit 1823 120 Thaler, an den Prediger 75 Thaler, an den Synagogenschreiber 72 Thaler, an den Synagogendiener 25 Thaler, an den Schächter 20 Thaler,

an den „Synagogenklopper“¹⁾ 4 Thaler 15 Sgr. Zu den Leistungen der Stadt trugen die Juden etwa die Hälfte bei. Das Vermögen der Gemeinde bestand in einem Hause mit Fleischscharren im Werthe von 600 Thalern, im Beth-hamidrasch (Forschungshaus) im Werthe von 700 Thalern, in dem Badehause im Werthe von 100, in dem Hause auf dem Friedhofe im Werthe von 100 Thalern und in 2000 Thalern, deren Zinsen zur Hälfte zur Ausstattung einer Waise und zur Hälfte zur Förderung des Studiums eines Talmudgelehrten verwandt werden sollten. Der Stifter hieß Hirschberg²⁾.

Bei der hohen Besteuerung ging es nicht immer friedlich in der Gemeinde zu. 1824 weigerten sich mehrere Mitglieder, den auf sie entfallenden Antheil zu bezahlen. Als die Ältesten die Hülfe der Gendarmerie zur Beitreibung erbaten, wandten jene sich an die Regierung mit der Beschwerde, daß die Steuervertheilung als eine vorläufige zu Unrecht vorgenommen worden sei. In der Rechtfertigung klagten die Ältesten über Streitigkeiten in der Gemeinde und Widersetzlichkeit der Taxatoren. Die Beschwerdeführer wurden abgewiesen, ihnen aber zugesichert, daß von nun an nur endgiltige Steuervertheilungen stattfinden sollten. Ein neuer Streit brach aus, als einige Mitglieder die der Gemeinde vorgestreckten Summen zurückforderten. Um den Frieden herzustellen, berief die Gemeinde den allgemein verehrten Oberlandesrabbiner Akiba Eger aus Posen im Sommer 1829 nach Snowrazlaw. Sein mildes Wort schuf Versöhnung. Die Privatgläubiger wurden befriedigt. Der Berliner Bankier Jakob Herz Beer, der bereits früher der Gemeinde Geld vorgestreckt hatte, ließ wiederum eine bedeutende Summe, diesmal 7000 Thaler, für die 243 Gemeindemitglieder haften und den Schuldschein unterschreiben.³⁾ Die rückständigen Beamten-

¹⁾ Der zum Gottesdienste rief und dabei an die Thür klopfte.

²⁾ Arch. d. Gem. Snowr. Litt. 21 Nr. 2, Litt. 22 Nr. 2, 3, 19, Litt. 7 Nr. 15, Litt. 15 Nr. 7 und 3, Nr. 1040 3 pro 1871, Litt. 26 Nr. 2, Litt. 5 Nr. 4, Litt. 8 Nr. 10, Litt. R 22, Litt. 29 Nr. 2, Litt. K Nr. 4 Vol. 1.

³⁾ Er ist der Vater des Componisten Meyerbeer, auf welchen später ein Theil der Schutzforderung überging.

gehälter, die während des Gemeindegewistes zurückgehalten worden waren, wurden ebenfalls ausgezahlt¹⁾.

Wenn auch die politische Lage der Snowrazlawer Judenschaft seitens der Regierung keine Besserung erfuhr, trug diese doch manches zu ihrer kulturellen und sozialen Hebung bei. Am 8. Mai 1816 verbot sie die Beerdigung vor Ablauf von 72 Stunden nach Eintritt des Todes. Da der Magistrat um diese Verordnung sich nicht kümmerte und nach wie vor die frühe Bestattung erlaubte, wurde ihm vom Landrathe noch einmal die Beobachtung der Verordnung eingeschärft. Dagegen wandten die Juden ein, daß es religiöser Brauch sei, nicht lange mit der Beerdigung zu zögern, und daß die Enge ihrer Wohnungen und die sieben Trauertage, während deren sie kein Geschäft machten, noch drei Wartetage nicht rathlich erscheinen ließen. Nur bei eintretender Fäulniß wurde eine frühe Bestattung erlaubt. Die alte Beerdigungsvereinigung, die wahrscheinlich die Seele des Widerstandes war, wurde 1817 aufgelöst, tauchte jedoch unter anderem Namen wieder auf.

Am 22. September 1823 forderte der Magistrat die Gemeinde auf, ein Krankenhaus einzurichten. Bis zu jener Zeit existirte ein Armen-Krankenhaus, das aber wegen Baufälligkeit nicht mehr benutzt wurde. Vom Kreisphysikus wurde berichtet, daß krägige und venerische Krankheiten häufig innerhalb der Gemeinde zu finden seien. Die Regierung rügte die herrschende Unsauberkeit, gegen die Schritte zu thun seien. Die Vorsteher wollten nur zu einer Ausbesserung des alten Hauses sich verstehen, da die gedrückte finanzielle Lage der Gemeinde und die Schulden, die zum Theil gewaltsam beigetrieben werden mußten, neue große Ausgaben nicht gestatteten. Auch seien viele Familien brotlos, deren Unterhalt andere Ausgaben zurücktreten lassen müsse. Der jüdische Arzt, Dr. Kühbrand, der seit 1816 ansässig war, konstatierte bei den armen Juden ebenfalls Kräge, Geschwüre aller Art und Syphilis. Für die Armenpraxis zahlte ihm die Gemeinde bis 1823 50 Thaler, die sie dann wegen ihrer bedrängten Lage kündigte. Unter den gerügten Umständen nimmt

¹⁾ Dai. Litt. R Nr. 22, Litt. 15 Nr. 8, Litt. 26 Nr. 2 und Nr. 4.

es nicht Wunder, wenn 1831 vom 5. September bis zum 20. Oktober 120 jüdische Personen an der Cholera starben.

Der Oberpräsident ließ am 7. September 1826 an die jüdischen Gemeindevorsteher in der Provinz die Rundfrage ergehen, ob die Gemeinden zur Errichtung eines jüdischen Lehrerseminars beitragen wollten. Das Kultusministerium erachte ein solches für nothwendig. Der Unterricht in hebräischer Sprache, Religion und Talmud sollte Hauptgegenstand sein. Das Seminar sollte nach Posen kommen. Die Znowrazlawer Gemeindevorsteher erklärten wiederum, in Folge des augenblicklich herrschenden Nothstandes und der Schulden sei ihrerseits eine Unterstützung unmöglich. Trotzdem kauften sie 1830 ein Grundstück für 200 Thaler und richteten eine Elementarschule ein. Der Besuch scheint jedoch mangelhaft gewesen zu sein, denn 1832 konnte der vierte Theil der Kinder nicht zur Schule kommen, weil die Eltern die nothwendige Kleidung nicht beschaffen konnten. Die Regierung zu Bromberg ließ den Gemeindevorstand durch den Magistrat auf den Verein Linwath Chen zur Bekleidung armer Schulkinder in Gnesen aufmerksam machen und wünschte die Begründung eines solchen in Znowrazlaw. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand scheiterten. Zur Befehrung der Juden in Znowrazlaw errichtete das Posener Comité der Missionsgesellschaft 1830 eine Freischule, die aber nur von 18 bis 24 Kindern besucht wurde. Um den Besuch zu heben, wurden die Gemeinderepräsentanten von der Regierung aufgefordert, die Namen derjenigen armen jüdischen Kinder zu nennen, welche dieser Schule überwiesen werden sollten. Sie lehnten das Ansinnen mit dem Bemerken ab, daß in der Freischule kein Religionsunterricht erteilt werde, und stellten für 1831 die Eröffnung der jüdischen Schule in Aussicht, die aber erst 1832 erfolgte, nachdem 40 Kinder gezwungen worden waren, die Freischule zu besuchen¹⁾. Noch 1864 schrieb Buttke: „Eine Missionschule zur Befehrung der Juden (i. S.) bezeugt die noch nicht ausgerottete Verfehrtheit des Sinnes“²⁾.

¹⁾ Das. Litt. 6 Nr. 5 und Nr. 3, Litt. 7 Nr. 15, Litt. 25 Nr. 6, Litt. 26 Nr. 4, Litt. 8 Nr. 18, Litt. 8 Nr. 4.

²⁾ M. a. S. S. 329.

V. 1833—1848.

Das Judentum im Großherzogthum Posen erfuhr durch das Gesetz vom 1. Juni 1833¹⁾ die längst verheißene Besserung.

Die Folge dieses Gesetzes war das Erwachen eines regen politischen Sinnes innerhalb der Gemeinde. An den Repräsentantenwahlen beteiligten sich von 290 stimmfähigen Mitgliedern 184. 1835 gab es bereits 72 naturalisirte, die ihr Wahlrecht für zwei vakante Stadtrathsstellen energisch geltend machten. Auf die Bedeutung der Stadtverordnetenwahlen wurde nach einer Verordnung des Magistrats in der Predigt hingewiesen²⁾. Ein frischer Zug ging durch die Gemeindeverwaltung, deren Seele der auch um die Entwicklung der Stadt verdiente hochgebildete Michael Levy war³⁾. Als die neuen Verwaltungsbeamten 1835 ihre Wirksamkeit begannen, waren unter 292 jüdischen Kindern noch 133, die ohne deutschen Unterricht waren; die Regierung rügte dies scharf. Aber schon 1841 war kein einziger Analphabet unter denjenigen Knaben, die im Alter von 14 Jahren ins praktische Leben traten. Die meisten wurden Handwerker. Viele Väter suchten unter allerlei Vorwänden die Kinder der Schule zu entziehen, nun wurde es nicht mehr geduldet. Zwei Privatlehrer erteilten je 42 Wochenstunden; davon waren 5 für Talmud, 5 für biblische Geschichte, 5 für hebräisch Lesen und Uebersetzen, 5 für hebräische Grammatik, 5 für Bibelübersetzen, 3 für Religion, 3 für Rechnen und Zeichnen, 7 für deutsch Lesen und Schreiben, 1 für jüdisch Schreiben, 2 für deutsche Sprachlehre, 1 für Welt- und Vaterlandskunde, und in der Oberstufe 5 für Talmud, 7 für Bibel und Religion, 4 für Pentateuch, 6 für Schönschreiben, 6 für deutsch Lesen, 3 für Rechnen, 4 für hebr. Grammatik, 2 für Diktieren, 2 für deutsche Sprachlehre, 2 für Geographie, 1 für Stilübung. 1841 wurde auch eine Armenschule gegründet, welcher die Regierung mit besonderem Wohlwollen gegenüberstand.

¹⁾ Ausführliches bei Meyer a. a. O. S. 373; j. auch Wuttke a. a. O. S. 235.

²⁾ Arch. d. Gem. Znawr. Litt. 21 Nr. 7 und Nr. 2.

³⁾ Vgl. A. Lewin: Michael Lewy's gesammelte Aufsätze. Breslau 1880. Neuerdings wurde eine Straße in Znawrazlaw nach ihm benannt.

Für die Ehre der Gemeinde traten die Verwaltungsbeamten kräftig ein. 1838 wies Michael Levy den Hinweis des Kreisphysikus auf die unter den Juden herrschende Krätze damit zurück, daß dies ein Vorurtheil seit den Zeiten des Tacitus und von noch früher her sei; in Wahrheit aber herrsche die Krankheit mehr bei Christen als bei Juden, wie aus der durch den Magistrat geführten Liste der Krätzkranken zu ersehen sei¹⁾.

Aus Snowrazlaw ging eine Reihe von angesehenen Rabbinern und Gelehrten hervor. Jakob Zebi Mecklenburg war der Sohn eines Chirurgen in Snowrazlaw²⁾ und bekleidete das Amt eines Rabbiners in Königsberg i. Pr., wo er am 6. April 1865 starb. Er ist bekannt durch seinen Pentateuchkommentar „Hakethab we hakabbala“, „Schrift und Tradition“, der 1880 in vierter Auflage erschienen ist³⁾.

Dr. David Heyman Joel, geboren 12. Januar 1815, Rabbiner in Schwerzenz und Krotoschin und am jüdisch-theologischen Seminare zu Breslau, verfaßte das bedeutende Werk: Midrasch ha-Sohar, die Religionsphilosophie des Sohar und ihr Verhältniß zur allgemeinen jüdischen Theologie⁴⁾ sowie „der Aberglaube und die Stellung des Judenthums zu demselben“, 2 Hefte, Breslau 1881—83. Er starb am 7. September 1882 in Breslau.

Isaak Lewin Auerbach, geboren gegen 1785 als Sohn des Snowrazlawer Vicerabbiners Lewin Isaak Auerbach, war Prediger am Jakobsohn'schen Tempel in Berlin und in Leipzig, wo er beim Messerverkehr vielbesuchte Predigten hielt. Er starb am 5. Juli 1853⁵⁾. Sein jüngerer Bruder Baruch ist bekannt als Gründer des israelitischen Waisenhauses in Berlin. Er war dort auch Leiter der jüdischen Gemeinde-Knabenschule und starb am 22. Januar 1864⁶⁾.

¹⁾ Arch. d. Gem. Snowr. Litt. 25 Nr. 4, 5, 6, Litt. 26 Nr. 3.

²⁾ Mithig Eliahu, Biographie des R. Elia Wilna von Samuel Lewin, Wilna 1885.

³⁾ S. Schrift und Tradition, Frankfurt a. M. 1880, Einleitung. Er ist auch Verfasser der Abhandlung über Andacht in der Königsberger Ausgabe des Gebetbuchs: Tefillath Israel, gedr. 1846.

⁴⁾ Leipzig 1849. Arch. d. Gem. Snowr. Litt. 8 Nr. 10.

⁵⁾ Kaupferling, Bibliothek jüdischer Kanzelredner, Berlin 1870—72, s. v., f. u., die Monatstage des Kalenderjahres, Berlin 1872, S. 38.

⁶⁾ Geiger, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. V 234.

Abraham Caro, Enkel des obengenannten Snowrazlawer Rabbiners Lewin (Arje Löb) Caro, war in F. Vicerabbiner, Verfasser des Abne Jedet (Zusätze zu El hamiluim), starb am 4. August 1858, und sein Vater Jsaak Seelig, starb 30. August 1802 als Rabbinatsassessor in F¹).

(Dob) Beer (ben Schraga) Philipsthäl, Verfasser des in Berlin 1832 erschienenen Nachle Debasch, (4^o), eines Erbauungs- und Predigtbuches, war Rabbiner in Pinne (bis 1833) und Birnbaum.

David Lesla Kohen machte Auszüge aus Jsaak Satanow's Megillath Chassidim, einem Spruchbuche über Religion und Lebensweisheit (8^o Berlin 1802)²).

Eine allgemein anerkannte Autorität war auf rabbinischem Gebiete der Snowrazlawer Rabbiner Joscf Josfe Spiro, der selbst einem Akiba Eger den Rang streitig machen durfte. Einiges von ihm findet sich in der Hamburger Ausgabe der Responsen des Mordechai Jafe³). Handschriftliche Aufzeichnungen sind im Besitze der Familie. Am 7. Adar I (Februar) 1845 approbirte er das Schächtritualwerk Sibche Razon des Phoebus Fraenkel. Er sammelte einen Kreis von Schülern um sich, zu welchem der nachher als Reformers auf religiösem Gebiete bekannt gewordene Samuel Goldheim gehörte, der sein Schwiegersohn war, sich aber früh von seiner Frau trennte. R. Josfe Spiro, der im Volksmunde den Namen „Hazaddik“ (der Fromme) führt, starb am 29. September 1853 nach mehr als dreißigjähriger Wirksamkeit in Snowrazlaw.

Wie sehr noch immer rabbinische Gelehrsamkeit innerhalb der Gemeinde gepflegt wurde, geht daraus hervor, daß während der Interregna stets Laien aus ihrer Mitte die Rabbinatsfunktionen versahen, z. B. 1854—1862 Nahum Jsaac Lewy, Raphael Schlesinger und Meier Engel⁴). Am Beth-hamidrasch wurden jene Studien noch eifrig gepflegt, zu deren Förderung ein Beth-

¹) Arch. d. Gem. Snowr. Litt. 15 Nr. 8; j. auch Beilage C und das oben genannte El hamiluim, Stammbaum der Familie Caro.

²) Kunz, Gottesdienstliche Vorträge Berlin 1832, S. 106. Stein-ichneider, Zeitachr. f. d. Geschichte d. Juden in Deutschland V 182.

³) S. 12, 61, 78; erschien 18².

⁴) Beilage C.

hamidrasch-Verein sich bildete. 1835 umfaßte er 56 Mitglieder, die einen besonderen Rabbiner von nun an hielten und besoldeten. Die Beth-hamidrasch-Bibliothek umfaßte 1838 284 Werke.

1832 wurde die Synagoge niedergerissen, um einem Neubau zu weichen, der 1836 fertiggestellt wurde. Die Kosten betrugen 7000 Thaler und wurden von den Eigenthümern der Plätze bestritten, indes konnten 1400 Thaler wegen Armuth der betreffenden Besitzer nicht beigetragen werden. Da in dem Neubau mehr Sitzbänke errichtet wurden, wurde aus deren Verkauf und durch freiwillige Gaben die fehlende Summe gedeckt.

1833 waren 1868 jüdische Seelen in der Gemeinde und in den zu ihr gehörigen Ortschaften 72, darunter 370 schulpflichtige Kinder und 169 steuernde Mitglieder, deren (bewegliches) Vermögen 194300 Thaler, und deren Einkommen vom Gewerbe 36150 Thaler betrug.

Die Steuervertheilung, deren Rechnungsstand der Regierung jährlich eingereicht werden mußte, fiel nach dem Bedürfniß verschieden aus und schwankte zwischen 168 und 1534 Thalern, ebenso die Refrutensteuer zwischen 400 und 478 Thalern, da für nicht leistungsfähige Gemeinden in der Provinz Posen in manchen Jahren Snowrazlaw mit auskommen mußte. Die jährliche Schuldentilgung schwankte zwischen 272 und 469 Thalern. Die Schulden sanken von 12000 Thalern im Jahre 1835 auf 6450 Thaler im Jahre 1855. Erst 1872 erfolgte ihre letzte Tilgung, jedoch nicht ohne Konflikt mit den Gläubigern. Das Gemeindevermögen betrug 1838 7754 $\frac{1}{2}$ Thlr., die jährliche Einnahme 1838 2097 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. Der Rabbiner Spiro erhielt ein Gehalt von 336 Thlr. und 100 Thlr. Gratifikation, der Vicerabbiner Caro 44 Thlr. 15 Sgr., die vier Lehrer zusammen 110 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Zur Refrutensteuer trugen auch Gesellen und Handlungsgehilfen bei, deren Zahl zwischen 80 und 95 schwankte. Die Stürme von 1848 legten diese Steuer hinweg¹⁾.

Die jüdischen Schüler, die das aus säkularisirtem Gelde

¹⁾ Arch. d. Gen. Snowr. Litt. 13 Nr. 6, Litt. 26 Nr. 2, 4, Litt. 7 Nr. 15, Litt. 5 Nr. 8, 4, Litt. 25 Nr. 2, Litt. 24 Nr. 3, Litt. 15, Nr. 1, 8, Litt. 28 Nr. 2, Nr. 10403 pro 1871.

von Friedrich Wilhelm III. errichtete Pörgymnasium besuchten, zahlten 2 Thaler Schulgeld mehr. 1863 löste die Gemeinde diese Verpflichtung mit 1600 Thalern ab, die der Magistrat als Beihilfe zur Errichtung einer Prima verwandte¹⁾.

Die Gemeinde hatte das Recht, von einem Mitgliede, das verzog, ein Abzugsgeld als Beitrag zur Schuldentilgung zu erheben. Die anderweitige Niederlassung unterlag der Erlaubniß des Ministers des Innern. Wenn die Parteien nicht einig waren, entschied die Regierung über die Höhe des Abzugsgeldes²⁾.

Eine durchgreifende Besserung der sozialen Lage der niederen Bevölkerungsklasse hat auch das Gesetz von 1833 den Juden in Znowrazlaw nicht gebracht, weil es noch zu viele Hindernisse der freien Entfaltung der Kräfte entgegenstellte. 1837 nährten sich die meisten vom Wein- und Häufelhandel, viele auch vom Waarensmuggel von und nach Rußland³⁾. 1851 war noch immer ein Drittel der deutschen Schrift nicht mächtig⁴⁾.

Erst unter Friedrich Wilhelm IV. kam die Judenfrage in lebhafteren Fluß. Eine Verfügung der Regierung vom 5. Mai 1843 gab den Anstoß zur Neuordnung des Kultus- und Schulwesens. Den Landrätthen wurde aufgegeben, von den bedeutenden Judenthümern und jüdischen Gelehrten Vorschläge zur Organisation entgegenzunehmen. Als die Bromberger Gemeinde die Znowrazlawer aufforderte, der diesbezüglichen Petition preussischer Gemeinden an den König sich anzuschließen, lehnte sie dies ab mit der Begründung, daß sie von der Berliner Gemeinde gewarnt worden wäre, wenn zu Befürchtungen Anlaß gewesen wäre. Dagegen subscribirte sie auf 20 Exemplare der von Philippson-Magdeburg verfaßten Denkschrift, die die Forderungen der preussischen Juden den Ständen, Ministerien und dem Staatsrathe klarlegen sollte.

Der Vorstand der Znowrazlawer Gemeinde setzte zur Berichterstattung über die Kultus- und Schulanangelegenheiten eine Kommission ein, die aus 5 Vorstehern, 3 Repräsentanten und

¹⁾ Proj. Staatsarch. Znowr. C 404 I.

²⁾ Arch. d. Gem. Znowr. Litt. 7 Nr. 11.

³⁾ Meyer a. a. O. S. 376.

⁴⁾ Proj. Staatsarch. Znowr. C 405 II.

13 sonstigen Gemeindemitgliedern bestand. Ihr Bericht, der ein helles Licht auf den Stand der Dinge in der Gemeinde wirft, besagte unter anderem: „Der weibliche Theil der Gemeinde, dem der Unterricht in der hebräischen Sprache größtentheils abgeht, betet in deutschen Uebersetzungen Die Sozeroth (ein Theil der Festgebete) dürfen zum Theil wenigstens von den Gebeten ausgeschlossen werden. Der Wunsch einer Einführung von Choralgesängen verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Der Gottesdienst soll mehr Ordnung und Regelmäßigkeit haben und zur Andacht und Erbauung dienen. Leider sind von den Sozeroth für den Versöhnungstag eine solche Menge bestimmt, daß . . . nicht einmal eine Predigt gehalten werden kann, trotzdem es der heiligste Tag im Jahre ist Zum Synagogenbezirk gehören die Distrikte Nowarazlaw und Niezeczewice In Kultusangelegenheiten gilt nur der Wille des Rabbiners. Ohne ihn darf im Gottesdienst weder etwas angeordnet noch abgeändert werden. Er ist durch Kontrakt auf 6 Jahre angestellt. Jeder altgläubige Rabbiner kann anderen die Ernächtigung zur Ausübung des Rabbineramtes ertheilen. Niemand kann von ihm darüber Rechenschaft fordern, er kann in bezug auf die Geistlichkeit nach Gutdünken walten, eine stillschweigend sich fortpflanzende Autorität. Diese Rabbinatsautorität zu gegenseitiger Installation führt zu Gemeinde-Zwistigkeiten und Zerwürfissen, den Nachtheil abgerechnet, der in intellektueller Hinsicht überhaupt entsteht. Die gewöhnlichen Funktionen eines altgläubigen Rabbiners sind zwei Predigten für das ganze Jahr, vor Ostern und nach Neujahr, sonst weder bei Trauungen noch Sterbefällen, wozu noch kein Entscheidungspruch bei rituellen Fällen kommt. Das Schulwesen ignoriert er gänzlich, Religionsunterricht ist nicht seine Sache . . . Mit dem Korporations-Vorstande steht der Rabbiner in gar keinem Verhältniß, ersterer beaufsichtigt die polizeiliche Ordnung in der Synagoge. In der Gemeinde wird kein Strafrecht ausgeübt und kein Bann verhängt. Streitigkeiten in Kultusangelegenheiten entscheidet der Rabbiner. Der Prediger ist von dem Rabbiner ganz unabhängig. In den meisten Gemeinden stehen zwei Parteien, Neologe und Orthodoxe sich gegenüber. Streitigkeiten in Gemeindeangelegenheiten sind hier nicht vor-

handen Die Sprache der zwei Predigten ist das sogenannte Jüdisch-Deutsch. Es liegt das Bedürfnis nach einem allsonnabendlich deutsch sprechenden Rabbiner oder Prediger vor . . . Besonders für die Jugend fehlt ein berufener Mann . . . Eine öffentliche Schule für den Religionsunterricht ist nicht vorhanden, dagegen eine Armen-Knabenschule. Nur wenige Kinder besuchen die christlichen Schulen, zu denen die Gemeinde Beiträge zahlt, ohne daß sie das Anstellungsrecht eines Religionslehrers bei ihnen hat. Die meisten Kinder besuchen Privatschulen, in welchen zum Theil von der Staatsbehörde bestätigte Lehrer unterrichten, jedoch ohne staatliche Aufsicht. Sie werden von Privatleuten besoldet Zu Kirchen und Pfarreien wird kein Beitrag geleistet."

Der lebhaftesten Zustimmung seitens der Snowrazlawer Gemeinde hatte der Aufruf des Centralvereins zur Begründung der jüdischen Colonisation zu Posen vom 24. April 1846 sich zu erfreuen; an seiner Spitze stand der Posener Rabbiner Salomon Eger. Friedrich Wilhelm IV., dem er den Plan vorlegte, versprach, dem sich bildenden Vereine durch erbpachtliche Uebersetzung geeigneter verfügbarer Domänen-Grundstücke wirksame Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Gemeinde Snowrazlaw schloß sich mit einem Beitrag von 100 Thaleru ihm an, und 231 Personen aus Snowrazlaw meldeten sich, die bereit waren, eine Ackerwirthschaft zu übernehmen. Alle waren jüdische Familienväter zwischen 23 und 61 Jahren, die ein Vermögen bis zu 600 Thaleru aufwiesen. Zumeist waren es Handwerker, darunter Schneider, Gelbgießer, Kürschner, Talas Spinner (Gebelmantelfertiger). Eine Geldsammlung wurde veranstaltet, dreizehn Gemeindemitglieder zeichneten außerdem 41 Thaler, und zur endgültigen Bildung des Verwaltungskomitees sandte die Gemeinde einen Vertreter nach Posen. Der schöne Gedanke wurde nicht verwirklicht, die Ereignisse des Jahres 1848 ließen ihn nicht zur Reife kommen.

Letztere brachten für Snowrazlaw soviel Störungen des Geschäftsbetriebes, daß die Steuerbeiträge vieler Mitglieder ermäßigt werden mußten. Ohne dies waren ihre finanziellen Kräfte nicht groß, und 1846 stellte Dr. Kühbrand fest, daß

zwei Drittel der Judenschaft seine Mühewaltung nicht bezahlen konnten. Trotzdem wurde weitgehende Wohlthätigkeit geübt, z. B. wurden sechs nothleidende Gemeinden in Posen und Schlesien 1848 unterstützt. Ebenso bewährte sich der Opfersinn aller Gemeindeglieder aufs glänzendste, als 1849 eine zweite Cholera und 1850 die Ruhr die Stadt heimsuchte. Mehr als hundert jüdische Arme fielen ihnen zur Last.

Während des polnischen Aufstandes von 1848 standen die Juden in Znowrazlaw auf Seiten der Deutschen; der Angriff der Insurgenten v. wurde durch den General v. Hirschfeld verhütet. Als der Staat bei den Bürgern eine Anleihe machte, gaben sie das der Gemeinde gehörige Silber und Gold im 'Gesammtwerthe von 350 Thalern her und empfangen dafür 4 Obligationen').

Die Geschichte der Gemeinde Znowrazlaw von 1848 an bis auf unsere Zeit zu schreiben, soll einem späteren Geschichtsschreiber vorbehalten bleiben.

Beilage A.

Privilegium der Znowrazlawer Judenschaft vom 11. April 1681.
(Staatsarchiv zu Posen).

Stanislaus Augustus dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithvaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Volhyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae Czerniechoviaequae.

Significamus praesentibus¹⁾ literis nostris universis et singulis, quorum interest, exhibitas nobis esse literas pergamenas manu serenissimi Augusti secundi regis praedecessoris nostri subscriptas sigilloque pensili majoris cancellariae regni communitas, sanas, salvas, illaesas omnique suspicionis nota carentes, continentes in se confirmationem renovationis jurium et libertatum in locum amissorum privilegiorum Judais Junivladislaviensibus servientium, supplicatumque nobis est nomine et pro parte eorundem Judaeorum Junivladislaviensium, ut easdem litteras nos quoque autoritate nostra regia approbare, confirmare et ratificare dignaremur, quarum tenor

¹⁾ Arch. d. Gem. Znowr. Litt. 17 Nr. 5, Litt. 7 Nr. 15, Litt. 14 Nr. 1, Litt. 26 Nr. 1.

de verbo ad verbum sequitur estque talis: Augustus II., dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithvaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiae, Kyoviae, Vollyniae, Podoliae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae Czerniechoviaque nec non haereditarius dux Saxoniae et princeps elector. significamus praesentibus literis nostris universis et singulis, quorum interest, reproductas coram nobis fuisse literas pargameneas manu serenissimi olim divae memoriae Joannis tertii regis Poloniae praedecessoris nostri subscriptas et sigillo regni pensili communitas, sanas, saluas et illaesas omnique suspicionis nota carentes, continentes in se renovationem jurium et libertatum in locum amissorum privilegiorum Judais Junivladislaviensibus servientium, supplicatumque nobis est per certos consiliarios lateri nostro assidentes, ut easdem literas autoritate nostra regia approbare, confirmare et ratificare dignaremur. Quarum quidem literarum tenor de verbo ad verbum sequitur estque talis. Joannes III., dei gratia rex Poloniae, magnus dux Lithvaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Kyoviae, Vollyniae, Podotiae, Podlachiae, Livoniae, Smolensciae, Severiae Czerniechoviaque, significamus praesentibus literis nostris, quorum interest universis et singulis, licet circa felicem inaugurationem et coronationem nostram omnium et singulorum cuiusvis nationis et conditionis subditorum nostrorum jura, privilegia, libertates et consuetudines speciali diplomate nostro et interposita iurisiurandi religione confirmaverimus. Cum tamen seniores Judai sinagogae Junivladislaviensis nobis per consiliarios nostros exponi procurassent, eorundem privilegia originalia a serenissimis antecessoribus nostris Poloniae regibus collata et approbata sub tempus hostilis regni ditionumquestrarum a Svecis invasionis civitatisque nostrae Junivladislaviensis ferro et igne devastationis abrepta et amissa esse, supplicatumque nobis, ut per renovationem confirmationemque privilegiorum ac jurium a nobis recentiore usum omnium libertatum, immunitatum et consuetudinum suarum quo ad mansiones in dicta civitate exercendi, mercimonia et alios vivendi modos, tum etiam recuperationem fundorum suorum, exercitium artium mechanicarum seu artificiorum concedere dignaremur. Proinde nos supplicationis aequitate permoti, ne per hanc deperditionem privilegiorum jura ac libertates illorum, quibus ab antiquis temporibus legitime et pacifice gaudebant, in dubium et in aliquam cum civibus nostris Junivladisla-

viensibus deveniant differentiam, atque ut civitas nostra Junivladislaviensis ad pristinum florem reducat, proventusque publici thesauro regni quam majori augmento ex eadem civitate et incolarum numero accedat legibus regni recentioribus, quo ad amissionem privilegiorum antiquorum in comitiis regni sancitis inherendo, dictorum Judaeorum Junivladislaviensium privilegia renovanda. reassumenda et confirmanda esse duximus atque praesentibus literis nostris renovamus et hocce meliori modo confirmamus et usum illorum ad normam privilegiorum et iurium, quibus Judaei in palatinatibus Poznaniensi, Calisiensi, Siradiensi et Brestensi Cujaviensi gaudent, reassumentes et concedentes conservantesque eosdem subditos et incolas circa liberam mansionem in civitate nostra in domibus et fundis emptis vel redemptis ac noviter exstructis, circa synagogam vulgo scholam, ad exercendam religionem suam, aream pro humandis cadaveribus ab antiquis habitam, tum etiam circa exercitium artificiorum, praesertim sartorum, pellionum, lanionum aliorumque, expositionem, venditionem mercium in institis propriis cuiusvis generis pecorum, pecudum emptionem et mactationem, circa liberam propinationem liquorum, cerevisiae, mulsi et cremati, iudiciorum Judaicorum aliarumque consuetudinum ad bonum ordinem servientium observationem, tum aliarum libertatum, in quantum in usu et possessione illarum ante amissionem eorundem privilegiorum existebant, approbamus, reassumimus. ut iisdem praemissis nunc et in futurum absque praepeditione illis, civium et contuberniorum civitatis nostrae praedictae. gaudeant et fruantur.

Quod ad notitiam omnium quorum interest, praesertim vero magnificorum palatinorum, generosorum capitaneorum nostrorum et magistratus nostri civilis Junivladislaviensis, tunc et pro tempore existentium, deducendo volumus, quatenus seniores omnesque Judaeos, uti incolas eiusdem civitatis nostrae, circa hocce privilegium et omnes libertates ab antiquis temporibus usu tentas conservent neque praepeditionem illarum pati eosdem permittant pro officiorum suorum debito atque gratia nostra regia. In cuius rei fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri iussimus. Datum Varsaviae sub tempus comitiorum regni die undecima mensis Aprilis anno domini MDCLXXXI^o regni vero nostri anno VII^o. Joannes rex. Locus sigilli pensilis. Renovatio iurium et libertatum in locum

amissorum privilegiorum Judaeis Junivladislaviensibus. Christophorus Taranowski Varsaviensis canonicus, regiae majestatis secretarius m. p.

Nos itaque Augustus rex supplicationi praedictae benigne annuentes praecinsertas literas in omnibus punctis, clausulis et articulis approbandas, confirmandas et ratificandas esse duximus. prout in quantum juris est et usus earum habetur, approbamus, confirmamus et ratificamus, decernentes easdem vim et robur perpetuae firmitatis obtinere debere. In quorum fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri jussimus. Datum Varsaviae in comitiis regni generalibus die XXI. mensis Novembris anno domini MDCCXXII^o, regni vero nostri XXVI. anno. Augustus rex. Locus sigilli pensilis. Confirmatio renovationis jurium et libertatum in locum amissorum privilegiorum Judaeis Junivladislaviensibus servientium. Michael Mauritius Suski, venator terrae Lomzensis sacrae regiae majestatis secretarius m. p. Nos itaque Stanislaus Augustus rex supplicationi praedictae benigne annuentes praecinsertas literas in omnibus punctis, clausulis et articulis approbandas, confirmandas et ratificandas esse duximus. prout in quantum juris est et usus earum habetur, approbamus, confirmamus et ratificamus, decernentes easdem vim et robur perpetuae firmitatis obtinere debere. In quorum fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo regni communiri jussimus. Datum Varsaviae die XXV. mensis Aprilis anno domini MDCCCLXV^o. regni vero nostri primo anno. Stanislaus Augustus rex. Confirmatio renovationis jurium et libertatum in locum amissorum privilegiorum Judaeis Junivladislaviensibus servientium. Adam Cieciszewski, thesaurarius terrae Livensis sigilli majoris regni protunc secretarius m. p.

Mit aufgedrücktem Majestätsiegel.

Beilage B.

Kaufurkunde des Eliazar Effraimowicz zu Znowvrazlaw, 20. August 1772. (Kgl. Staatsarchiv Posen, Znowvrazlaw C 117).

Copia. Jozephus a Brzezno Brzezinski castrensis Junivladislaviensis etc. capitaneus. Omnibus, ad quos de jure pertinet, notum esse volo, quod cum infidelis Eliazar Effraimowicz, incola synagogae Junivladislaviensis, ad usque ullo commercii usu occupatus extiterat circa non nisi parentem suum senem conservationem sui habuerat et apud synagogam meam Junivladislaviensom per aliquod temporis

spatium scribae ofitium sine nota gessit. nunc vero commercium aro-
matorium in civitate ræa Junivladislaviensi etabelare nititur, quod
comertium non modo decorem civitatis sed et omnem comodi-
tatem incolis palatinatus Junivladislaviensis omnis conditionis in
emptione variorum ad usum necessariorum in remotiori loco cum
expensa conduci(?) solitorum adferre dignoscitur, his ex motivis prefatus
Eliazar Eßraimowicz supplicavit michi. ut pro jure meo capita-
neali eidem consensum ad emendam domunculam una cum area ibi-
dem in confinio publici fori incientem a famatis Josepho Dubinski et
Rozalia de Glohy conjugibus. et Ludovico Jedlinski. civitatis Junivla-
dislaviensis incolis, emere et jure perpetuo quaerere permittam.
Ego hanc (sic) ejus petitionem (ex motivo quod idem cives per va-
rias calamitates exan[ti]ati et depauperati modo ferendorum onerum
civit[at]ensium) destit[ut]i sunt, sine vero reparatione domunculae de-
vastatae civitas periculo ignis exposita esse videtur) ideo iustam et ra-
tionabilem agnoscendo, non proiudicando juribus civitatensibus, super
emptionem prefatae domunculae areae supra expressae consensum
capitanealem do et exhibeo et cum resignatione premissorum subse-
quenda) firmam et validam esse volo. Dat. Junivladislaviae die 20.
mensis Augusti 1772 anno. Josephus a Brzezno Brzezinski castrensis
Junivlad. capitaneus manu propria.

Beilage C.

Sonstige Rabbiner und Gelehrte in Snowrazlaw.

Rabbiner Aron Moje ben Eliezer Halevi starb 1799.

Rabbiner Zacharias Mendel ben David Habel (Zewela), früher
Vicerabbiner in Lissa, starb 14. Jiar (April-Mai) 1809, Freund Rabbi
Akiba Eggers').

Rabbiner Isaac ben Gerson aus Lissa starb 1816.

Rabbiner Jehuda Löb ben Isaac Eijig gen. R. Löb Lijer, starb
22. Jiar 1823.

Rabbinatsajeffor Baruch Jehuda Löb ben Michael Raß, starb
16. Nissan (März-April) 1824.

Rabbinatsajeffor Rebi Hirsch ben Israel gen. Rabbi Hirsch Caro
starb 15. Nissan 1833²⁾.

¹⁾ Walden, Schein hagdolim hachadaßch S. 22 a.

²⁾ Eine Rechtsfrage von ihm an Akiba Eger j. des letzteren
Rechtsgutachten Theil II, Wien 1889 Nr. 39.

Prediger Zebi Hirsch ben Meier gen. Hirsch Meier starb 10. Kislew (November-Dezember) 1836¹⁾.

Rabbinatsajeffor Hanc ben Levi Kax starb 12. Tebeth (Januar) 1845.

Rabbinatsajeffor Aron ben Josef Labijchinski starb 24. Kislew 1850.

Rabbinatsajeffor Jehuda Löbele ben Zebi Hirsch starb am 30. Scheichwan 1852.

Rabbinatsajeffor Joseph Arje Löb ben Aron gen. M. Löb Schochet starb 21. Schevat (Februar) 1855.

Rabbiner in Czarnikau Elias ben Josef Foste Spiro gestorben in Snowrazlaw 1. Scheichwan (Oktober) 1855.

Rabbinatsajeffor David ben Abraham gen. M. David Jacoby starb 23. Tebeth 1859.

Rabbinatsajeffor Hanc ben Josef Kachinski starb 15. Tammus (Juli) 1861.

Rabbinatsajeffor Jacob ben Meier Litzhauer starb 3. Tischri (September) 1866.

Rabbinatsajeffor Jehiel Michael Salinger starb 27. Kislew 1886.

Rabbinatsajeffor Daniel Moje Broh starb 1. Schevat 1895.

Nachtrag.

Zu Seite 26. Der Et Hamisum ist ein Kommentar zum Pentateuch und zum Hohenliede.

Um 1820 bot die Snowrazlawer Gemeinde dem Zempelburger Rabbiner Tobia Niche das Rabbinat an, das er auch annahm; Familienverhältnisse führten ihn aber nach Krottschin, wo er als Privatmann 1827 starb, nachdem auch Lijja ihn gewählt hatte. Er ist Verfasser des Et barsel (über civilrechtliche Materien), Berlin 1832²⁾.

¹⁾ Er ist Verfasser des Commentars Zebi Tifereth zum Hohenliede (Breslau 1822, 4^o) und der Predigtammlung Melil Tifereth (Breslau 1820, 4^o).

²⁾ Sefer Et barsel, Vorwort S 57.